Deutsche Steuer-Zeitung
und
Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII | 22. April 1939 | Nummer 16

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptschriftleitung: Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086, 222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin NW Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich 5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzelheft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung, direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Die Reichsfinanzverwaltung und die Schulung ihrer Nachwuchsmänner

Von *Fritz Reinhardt*, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium

Vortrag, gehalten bei der Eröffnung der Reichsfinanzschule Feldkirch am 17. April 1939:

Wir leben in einer an weltgeschichtlichen Ereignissen reichen Zeit. Der Führer vollbringt Werke, die die Voraussetzungen für die Gestaltung einer kraftvollen, machtvollen und glücklichen Zukunft des Deutschen Volkes sind.

Wir alten Nationalsozialisten waren uns in den Kampfjahren stets bewußt, daß Deutschland innerhalb weniger Jahre nach Übernahme der staatlichen Macht durch den Führer im Innern gesund und nach außen frei und stark sein würde. Nur wenige aber werden für möglich gehalten haben, daß in so kurzer Zeit das Großdeutsche Reich erstanden sein würde. Nur wenige werden für möglich gehalten haben, daß in so kurzer Zeit Großdeutschland die Stellung in Europa und in der Welt erlangt haben würde, in der es sich heute befindet.

Adolf Hitler hat die Deutsche Volksgemeinschaft geschmiedet und dieser die Form des Großdeutschen Reiches gegeben. Das Großdeutsche Reich birgt die Kraft in sich, die Berge zu versetzen vermag und die durch Adolf Hitler stets so eingesetzt werden wird, wie die natürlichen Lebensrechte der Großdeutschen Nation es gebieten.

•

Zunächst mußte die Deutsche Volksgemeinschaft geschmiedet werden. Es gab Dutzende von politischen Parteien, von denen jede an einem anderen Strang zog und jede andere Interessen vertrat, und es gab Kasten und Klassen, von denen die eine die andere ablehnte und bekämpfte und jede die Herrschaft über die andere erstrebte. Es gab nur eine Partei, die den Begriff Nation in sich barg und nicht die Interessen von Klassen und von Ständen, sondern einzig und allein die Interessen des Deutschen Volkes vertrat: die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Adolf Hitler war bei der Gründung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eisern entschlossen, sie zur nationalsozialistischen großdeutschen Volksgemeinschaft zu entwickeln und sie damit zum Fundament für die Gestaltung einer großen Deutschen Zukunft werden zu lassen.

Adolf Hitler predigte die nationalsozialistische Weltanschauung, die in der Erkenntnis beruht, daß der Einzelne nichts ist, ohne Glied einer Gemeinschaft zu sein, und daß die natürliche Gemeinschaft nur die Volksgemeinschaft ist.

Den Begriff Volksgemeinschaft hat es vor Adolf Hitler nicht gegeben, er ist in den Wörterbüchern der vornationalsozialistischen Zeit nicht zu finden. Das Wort Volksgemeinschaft besagt, daß die Angehörigen eines Volkes von Natur aus — auf Grund ihres Blutes, ihrer Sprache und ihrer Kultur — in Gemeinschaft verbunden sind und sich demgemäß in allen Dingen ihres Lebens als in Gemeinschaft verbunden zu fühlen haben.

Ausgangspunkt alles Denkens und Handelns, alles Wertens und Urteilens haben nach nationalsozialistischer Weltanschauung die allgemeinen Interessen des Volksganzen zu sein. Nach nationalsozialistischer Weltanschauung muß alles geschehen, was ge-

eignet ist, die allgemeinen Interessen des Volksganzen zu fördern, und alles unterbleiben, was geeignet ist, den allgemeinen Interessen des Volksganzen abträglich zu sein. Nach nationalsozialistischer Weltanschauung ist, kurz gesagt, alles richtig, was dem Volksganzen nützt, und alles falsch, was geeignet ist, dem Volksganzen abträglich zu sein.

Ich muß mich vor jedem Tun und Lassen blitzartig fragen, was vom Standpunkt des Volksganzen dazu zu sagen ist, und meinen Willen so lenken, daß ich niemals gegen die allgemeinen Interessen des Volksganzen verstoße. Ich muß im Volksgenossen stets zuerst einen Volksgenossen, niemals aber den Angehörigen eines anderen Standes erblicken. Ich muß bereit und entschlossen sein, in allen Dingen meines Lebens mein eigenes Ich den allgemeinen Interessen des Volksganzen unterzuordnen. Ich muß bereit sein, nach Maßgabe der mir von Gott gegebenen Gesundheit und der mir von Gott gegebenen Kenntnisse und Fähigkeiten das Größtmögliche und Bestmögliche zum Wohl des Volksganzen zu leisten. Ich muß bereit sein, jeden Verzicht auf mich zu nehmen und jede Beschränkung meiner Freiheit in Kauf zu nehmen, und ich muß bereit sein, mein Leben einzusetzen, wenn die allgemeinen Interessen des Volksganzen und damit das Schicksal der Nation es gebieten.

Das war und ist die Lehre Adolf Hitlers, das ist das, was wir unter Nationalsozialismus und damit unter Deutscher Gottgläubigkeit verstehen.

Nach wenigen Jahren unerbittlichen Kampfes und erbarmungsloser Kompromißlosigkeit war die Schlacht gewonnen — das erste große Ziel erreicht — die staatliche Macht in Deutschland ging an Adolf Hitler über. Es war in der Stunde höchster Gefahr, als es Adolf Hitler gelang, die staatliche Führung der Deutschen zu übernehmen und damit das Deutsche Volk dem Gewirr von Parteien, Klassen, Kasten und sonstigen Interessentengruppen zu entreißen und vor dem Blutrausch des Bolschewismus und dem Versinken in ein Nichts zu bewahren. Adolf Hitler ließ die Parteien und mit ihnen ihre Führer in der Versenkung verschwinden. Er schaltete die Juden aus dem öffentlichen Leben der Deutschen aus. Er schmiedete die einzige große Deutsche Volksgemeinschaft, die grundsätzlich alle Deutschen umfaßt und in der die Volksgenossen nicht nach Ständen oder Berufen, sondern einzig und allein nach ihrer Einstellung zum Volksganzen gewertet werden. Der Begriff Volksgemeinschaft besagt, daß es in allen Dingen des Lebens für den Einzelnen nur eine Meinung zu geben hat: die Meinung, die den allgemeinen Interessen des Volksganzen am meisten entspricht, und daß demgemäß das Denken, Fühlen und Handeln aller Deutschen in den Lebensfragen des Volkes sich in einer Richtung bewegt.

*

Als der Führer die staatliche Macht übernahm, gab es in Deutschland 7 Millionen Vollarbeitslose. In unzähligen Betrieben war Kurzarbeit eingeführt. Nur wenige Betriebe arbeiteten voll. Die Wirtschaft lag schwer darnieder. Die soziale Not schrie gen Himmel. Das Barometer der öffentlichen Finanzen stand auf Katastrophengefahr. Der Führer gab unter der Parole „Gebt mir vier Jahre Zeit" die Richtlinien für die ersten Maßnahmen zur Gesundung aller Dinge des Deutschen Volkes bekannt.

Die Überwindung der Massenarbeitslosigkeit war erforderlich, um die Einstellung derer, die dem Nationalsozialismus bisher fremd oder ablehnend gegenüberstanden, zur Deutschen Volksgemeinschaft zu festigen. Sie war aber auch erforderlich, um die Wirtschaft und die öffentlichen Finanzen zur Gesundung zu bringen.

Die Gesundung von Wirtschaft und Finanzen war erforderlich, um die materiellen Grundlagen zum Aufbau einer starken Deutschen Wehrmacht zu schaffen.

Durch die Gesundung der Wirtschaft wurde die Leistungskraft der Deutschen Volkswirtschaft und innerhalb der Deutschen Volkswirtschaft jedes einzelnen Unternehmens erhöht. So erstand die wirtschaftliche Grundlage zum Aufbau und zur Unterhaltung einer starken Deutschen Wehrmacht.

Je größer die Leistungen der Deutschen Volkswirtschaft wurden, um so ergiebiger wurden zwangsläufig die Steuerquellen des Reichs. Das Steueraufkommen bewegte sich fortgesetzt nach oben, die Finanzkraft des Reiches wurde stärker. So erstand die finanzielle Grundlage zum Aufbau und zur Unterhaltung einer starken Deutschen Wehrmacht.

Die Deutsche Volksgemeinschaft stellt die ideelle Grundlage zum Aufbau und zur Unterhaltung einer starken Deutschen Wehrmacht dar. Die erstarkte Deutsche Volkswirtschaft stellt die wirtschaftliche und die erstarkte Finanzkraft des Reichs stellt die finanzielle Grundlage zum Aufbau und zur Unterhaltung einer starken Deutschen Wehrmacht dar.

* *

Es waren noch nicht die erbetenen vier Jahre vergangen und die ersten großen Ziele der nationalsozialistischen Staatsführung waren erreicht: die Deutsche Volksgemeinschaft stand; die Volksgenossen bekannten sich bei öffentlichen Abstimmungen fast einstimmig zu Adolf Hitler und zur Deutschen Volksgemeinschaft, — die Massenarbeitslosigkeit war überwunden — die Wirtschaft befand sich in vollstem Schwung — die öffentlichen Finanzen waren gesund —, und aus dieser ideellen und materiellen Gesundung heraus war nach den Befehlen des Führers die neue Deutsche Wehrmacht erstanden. Bereits im Jahr 1935 war die allgemeine Wehrpflicht eingeführt worden, 1936 wurde die uneingeschränkte militärische Hoheit über das Rheinland wiederhergestellt, die militärischen Fesseln, die der Versailler Schandvertrag dem Deutschen Volk auferlegt hatte, waren gesprengt, die Freiheit des Handelns lag wieder bei Deutschland, das Deutsche

Reich war wieder eine Macht geworden, die in der Welt geachtet und beachtet wurde.

Der Führer hatte bereits den Befehl zur Durchführung des zweiten Vierjahresplans gegeben, des Plans, nach dem Deutschland auch auf dem Gebiet der Ernährung und der Versorgung mit Rohstoffen so unabhängig und frei werden wird, wie die Fortentwicklung der Lebensrechte des Deutschen Volkes es gebietet.

*

Schon das Jahr 1938 konnte das erste ganz große Jahr des Adolf Hitler-Reiches werden. Adolf Hitler wurde zum Schmied des Großdeutschen Reiches. Er führte unter dem Schutz seiner starken Deutschen Wehrmacht die 6½ Millionen Volksgenossen in der Ostmark und die 3½ Millionen Volksgenossen im Sudetenland heim ins Reich. Die Deutsche Ostmark und das Sudetenland wurden befreit von antideutscher Herrschaft und sind nunmehr für alle Zeiten Bestandteil des Nationalsozialistischen Großdeutschen Reiches!

*

Das Jahr 1939 ist zum zweiten ganz großen Jahr des Adolf Hitler-Reiches geworden. Im März 1939 wurden unter dem Schutz der Deutschen Wehrmacht auch unsere Volksgenossen in Böhmen und Mähren von fremder Herrschaft befreit und Böhmen und Mähren zu Großdeutschem Reichsgebiet und zum Reichsprotektorat erklärt. Im März hielt der Führer Einzug in Prag. Und einige Tage später bereits marschierten Deutsche Truppen in Memel ein und sprach der Führer zu unseren Volksgenossen im äußersten Nordosten des Reichs, um sie von zwanzigjähriger Fremdherrschaft zu befreien.

Die Ostmark frei, das Sudetenland frei, die Volksdeutschen in Böhmen und Mähren frei, das Memelland frei, die bolschewistische Gefahr in Böhmen und Mähren ausgelöscht, das alles ohne Krieg und ohne Blutvergießen, einzig und allein gestützt auf die Deutsche Kraft, die in der Deutschen Volksgemeinschaft und in der jungen Deutschen Wehrmacht beruht, und befohlen und durchgeführt durch den Größten aller Deutschen: durch Adolf Hitler!

*

Es drängt mich, Sie auf das alles bei der Eröffnung unserer Reichsfinanzschule hinzuweisen. Wir leben ohnedies in den Tagen, in denen wir verpflichtet sind, bei jeder Gelegenheit des Führers zu gedenken und seine weltgeschichtlichen Großtaten zu würdigen. Es trennen uns nur zwei Tage noch von der Vollendung des fünfzigsten Geburtstages unseres Führers, den wir alle, Mann für Mann und Jungmann für Jungmann, frohen Mutes, voller Zuversicht und in unbändigem Glauben an eine große Deutsche Zukunft und an die Unvergänglichkeit des Nationalsozialistischen Großdeutschen Reiches begehen wollen.

*

Es ist noch ein Anderes, was die Einleitung meiner Ausführungen bei der Eröffnung der Reichsfinanzschule Feldkirch begründet. Die Männer und Jungmänner, die diese Schule durchlaufen, werden in dem Geist erzogen, den der Begriff Nationalsozialismus in sich birgt und auf dem die Großdeutsche Volksgemeinschaft und das Nationalsozialistische Großdeutsche Reich beruhen.

An dieser Schule wird Nachwuchs für die Reichsfinanzverwaltung herangebildet. Ihr Jungmänner, die Ihr heute zum erstenmal hier versammelt seid, Ihr sollt während des Jahres, das Ihr an dieser Schule verbringen dürft, beweisen, daß Ihr würdig seid, im Adolf Hitler-Reich als Beamte zugelassen zu werden. Ihr werdet fachlich auf Eueren künftigen Beruf vorbereitet, Ihr werdet aber auch körperlich und charakterlich geschult werden, und Ihr werdet in aller Gründlichkeit darauf geprüft werden, ob Ihr mit Hirn und mit Herz Nationalsozialisten seid. Ihr werdet zu einem „HJ-Stamm Reichsfinanzschule Feldkirch" zusammengefaßt werden. Der HJ-Stamm wird Bestandteil der Reichsfinanzschule, der HJ-Dienst Bestandteil Euerer Erziehung und Ausbildung durch die Schule sein. Es wird jeder von Euch Gelegenheit haben, zu beweisen, daß er auch HJ-mäßig und damit charakterlich und weltanschaulich in Ordnung ist. Wer das nicht ist, der ist nicht geeignet, im Adolf Hitler-Reich Beamter zu werden und wird aus dem Lehrgang ausgeschieden werden.

*

Die Reichsfinanzverwaltung ist eine der wichtigsten Einrichtungen des Staates. Nach ihrer Leistungskraft bestimmen sich der Schutz der Deutschen Volksgemeinschaft und der Deutschen Volkswirtschaft vor Gefahren, die ständig und an allen Grenzen des Reiches von außen drohen, und die Finanzkraft des Reiches.

Die Aufgaben der Reichsfinanzverwaltung sind sehr vielgestaltig. Die wichtigsten Zweige in der inneren Arbeitsteilung sind die Zollverwaltung und die Steuerverwaltung.

*

Die Deutsche Volkswirtschaft würde nichts sein, wenn es nicht eine Reichsfinanzverwaltung mit einer Zollverwaltung geben würde. Die Zollbeamten sind unmittelbare Hüter der Deutschen Volkswirtschaft und der Deutschen Währung, sie sind Beschützer der Deutschen Arbeit und Bewahrer der Deutschen Volksgemeinschaft vor verschiedenartigem Gift, das bestimmte Verbrecherzentralen jenseits der Grenzen des Deutschen Reichs, denen das Deutsche Volk ein Dorn im Auge ist, in der Gestalt von Menschen und in der Form von Sachen in die Deutsche Volksgemeinschaft hineinzuträufeln versuchen.

Die Landgrenzen, die Flußgrenzen und die Seegrenzen des Deutschen Reichs stellen den vordersten Schützengraben des Deutschen Volkes in seinem Daseins-

und Selbstbehauptungskampf dar. Im Zollgrenzschutz des Reichs kommen jährlich rund 15 000 Schmuggelfälle und rund 120 000 grenzpolizeiliche Aufgriffe, unter den letzteren nicht weniger als 500 Fälle der Spionage, vor.

Der Zollgrenzschutz im Adolf Hitler-Reich hat unter Beweis gestellt, daß er den allergrößten Anforderungen voll gewachsen ist. Diese Tatsache hat den Führer veranlaßt, soeben ein Zollgrenzschutz-Ehrenzeichen zu stiften, das denjenigen verliehen wird, die sich eine Reihe von Jahren im Zollgrenzschutz bewährt haben.

Wie vielseitig geschult und wie beweglich ein Zollbeamter sein muß, davon haben die meisten Volksgenossen kaum eine Ahnung. Ein Zöllner muß volkswirtschaftlich geschult sein. Er muß mit den Vorschriften des allgemeinen Rechts vertraut sein und das Zollrecht und den Zolltarif beherrschen. Er muß warenkundig und tarifkundig sein und in Geographie gut sein. Er muß außenhandelspolitisch geschult sein und die wirtschaftlichen Abmachungen Deutschlands mit anderen Staaten kennen. Er muß die Vorschriften auf dem Gebiet der Devisenwirtschaft beherrschen. Er muß weltanschaulich auf der Höhe und kriminalistisch geschult und mit allen Fragen der Grenzpolizei vollkommen vertraut sein. Ein Zöllner muß wissen, wie ein Fahrzeug zusammengesetzt ist, er muß mit den Verschlußeinrichtungen und den Bauarten von Schiffen und Kähnen vertraut sein, er muß die Vorschriften über die Verpackung bestimmter Waren kennen, er muß wissen, wie ein Koffer gebaut sein kann und vieles, vieles andere.

Alle diese Kenntnisse werden den Nachwuchsmännern der gehobenen Laufbahn der Abteilung Zoll unserer Reichsfinanzverwaltung zunächst im Einführungslehrgang an der Reichsfinanzschule, dann in der praktischen Ausbildung bei den Ämtern und im Zollgrenzschutz und schließlich in einem Schlußlehrgang an der Zollschule Berlin vermittelt.

*

Nicht minder bedeutungsvoll sind für das Schicksal unseres Volkes die anderen Aufgaben, die der Reichsfinanzverwaltung obliegen.

Das Volksganze befindet sich in der Form des Staates. Der Staat stellt die Ordnung dar, innerhalb deren sich das Leben der Volksgemeinschaft und aller ihrer Glieder vollzieht. Die staatliche Ordnung besteht aus vielen Einrichtungen: Wehrmacht, Justiz, Polizei, Schulwesen, Verkehrswesen, Zollgrenzschutz, Kulturstätten usw. usw. Diese staatliche Ordnung ist die Voraussetzung für die Gestaltung des Kampfes der Gesamtheit aller Volksgenossen um die Lebensrechte der Nation und für geordnete Beziehungen der Volksgenossen zueinander und zur Volksganzheit.

Die Gestaltung und Unterhaltung der Einrichtungen dieser staatlichen Ordnung kosten Geld. Auch jede sonstige Führung und Gestaltung der Dinge des Volkes kosten Geld. Ich denke hier insbesondere an den siegreichen Generalangriff gegen die Arbeitslosigkeit, an Erfordernisse auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft, der Rohstoffwirtschaft, der Wehrwirtschaft und überhaupt der gesamten Deutschen Volkswirtschaft.

Der Finanzbedarf des Reichs ist gegenwärtig um so größer, je wuchtiger das Fundament sein soll, auf dem sich das Leben des Deutschen Volkes und aller seiner Glieder in Zukunft soll vollziehen können.

*

Der Finanzbedarf zum Aufbau der Deutschen Wehrmacht ist sehr groß gewesen und wird noch weiterhin groß sein. Hätten wir deshalb den Aufbau der Deutschen Wehrmacht unterlassen sollen, oder hätten wir den Aufbau auf eine größere Zahl von Jahren erstrecken sollen? Ich glaube, daß nur ein Narr oder ein ausgesprochener Feind des Deutschen Volkes diese Frage bejahen könnte! Hätten wir den Aufbau der Deutschen Wehrmacht wegen des großen Finanzbedarfs verlangsamt, so würde Deutschland noch nicht wieder eine Weltmacht ersten Ranges sein und die Deutsche Ostmark, das Sudetenland, die Deutschen in Böhmen und Mähren und das Memelland würden wahrscheinlich noch unter Fremdherrschaft sein.

Die Hetze, die Juden, Freimaurer und Bolschewisten gegen alles, was Deutsch ist, führen, und der Neid und die Mißgunst, die gegen Deutsche Arbeit, Deutsche Ehrlichkeit und Deutschen Selbstbehauptungswillen bestehen, würden die Friedensfeinde schon längst zu einem Angriff auf das gesundete und aufstrebende Deutschland verleitet haben, wenn nicht Adolf Hitler in größter Beschleunigung dem nationalsozialistischen Deutschland die Verteidigungskraft geschmiedet haben würde, die unüberwindlich ist. Die Engländer, die ihr schlechtes Gewissen plagt und deren Hirn außer Ordnung gekommen ist, mögen Vasallen zum Feldzug gegen Deutschland werben wieviele sie wollen, die Deutsche Kraft, die Adolf Hitler schuf, wird niemals mehr zerbrechen.

Wir wissen nicht, wozu die Unordnung in den Hirnen gewisser Staatsmänner noch führen wird und was das Schicksal vom Deutschen Volk früher oder später noch fordern wird, eines aber wissen wir, daß an der Wucht der Deutschen Wehrmacht und seiner militärischen Anlagen jeder Angriff zerschellen wird, und daß das Nationalsozialistische Großdeutsche Reich, was auch kommen mag, an Kraft und an Macht niemals schwächer, sondern stets nur noch stärker werden wird.

Die Herrschaften hatten sich gründlich verrechnet, als sie auf eine Opposition in Deutschland gegen Adolf Hitler spekulierten, sie haben sich gründlich verrechnet, als sie auf des Dritten Reiches wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenbruch spekulierten, und sie würden sich nicht weniger gründlich verrechnen, wenn sie neuerdings auf den Gedanken kommen sollten, durch Vereinigung der Demokraten und der Bolschewisten der ganzen Welt die militärische Kraft des Nationalsozialistischen Großdeutschland beeinträchtigen zu können. Das Nationalsozialistische Großdeutschland steht und das Nationalsozialistische Großdeutschland wird stehen,

solange die Welt bestehen wird, komme, was kommen mag. Das eiserne Fundament, das Adolf Hitler dem Deutschen Volk schuf, wird unüberwindlich und unvergänglich sein!

•

Es wird oft gefragt, woher wir das viele Geld zum Aufbau der Wehrmacht und zur Durchführung der sonstigen nationalpolitischen Aufgaben nehmen, und mancher runzelt vielleicht die Stirn, wenn er sich einen Begriff von den Kosten zu machen versucht. Es ist uns bisher stets gelungen, die Finanzierung zu sichern, und es wird die Finanzierung aller Dinge, die durch die Lebensrechte der Nation bedingt sind, auch in Zukunft stets gesichert sein.

Den Hauptposten auf der Einnahmenseite des Reichshaushalts stellt das Steueraufkommen dar. Dieser Posten stellt den Maßstab für die Finanzkraft des Reiches dar. Das Aufkommen an Steuern des Altreichs hat sich wie folgt entwickelt:

im Rechnungsjahr	1932	6,6	Milliarden RM
" "	1933	6,8	" "
" "	1934	8,2	" "
" "	1935	9,6	" "
" "	1936	11,5	" "
" "	1937	14,0	" "
" "	1938	17,4	" " .

Von 6,6 Milliarden Reichsmark im Jahr 1932 auf 17,4 Milliarden Reichsmark im Jahr 1938! Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Das vorläufige Ergebnis im Rechnungsjahr 1938 übertrifft alle Erwartung. Allein im Monat März des Jahres 1939 (im letzten Monat des Rechnungsjahres 1938) ist das Steueraufkommen des Altreichs um rund 600 Millionen Reichsmark größer gewesen als im gleichen Monat des Vorjahres.

Es sind im gesamten Rechnungsjahr 1938 rund 3,4 Milliarden Reichsmark an Steuern mehr aufgekommen als im Rechnungsjahr 1937. Von diesem Mehr entfallen 400 Millionen Reichsmark auf die im Sommer vorigen Jahres vorgenommene Erhöhung der Körperschaftsteuer. 3 Milliarden stellen die natürliche Aufwärtsentwicklung im Rechnungsjahr 1938 dar.

In der natürlichen Aufwärtsentwicklung des Steueraufkommens des Reichs von 1933 bis 1938 spiegelt sich der gewaltige Aufschwung, der sich unter nationalsozialistischer Führung in der Deutschen Volkswirtschaft vollzieht. Die Lohnsumme, die Summe der Unternehmergewinne und die Summe aller sonstigen Einkommen und die Umsätze und der Verbrauch, die in der Deutschen Volkswirtschaft vorkommen, sind fortgesetzt größer geworden. Infolgedessen ist auch das Aufkommen an Steuern gestiegen, das auf Einkommen, Umsätze und Verbrauch entfällt.

Die Aufwärtsentwicklung des Steueraufkommens ist aber nicht nur auf den gewaltigen Aufschwung zurückzuführen, der sich in der Deutschen Volkswirtschaft vollzieht. Sie ist zum guten Teil auf die gesteigerte Leistungskraft der Reichsfinanzverwaltung zurückzuführen. Wir haben durch schulische, organisatorische und verwaltungsmäßige Maßnahmen den Apparat der Reichsfinanzverwaltung so gestaltet, daß wir jeden Betrag, der dem Reich auf Grund der bestehenden Gesetze zusteht, auch tatsächlich zu erfassen vermögen.

Es ist erforderlich, daß bei gleichen Tatbeständen nicht der eine mehr und der andere weniger zahlt, sondern daß die Steuer bei gleichen Tatbeständen im gesamten Reichsgebiet einheitlich groß ist. Früher war es oft möglich, daß ein Steuerpflichtiger, der besonders geschickt und findig war, eine niedrigere Steuer zahlte als der Steuerpflichtige, der bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Volksganzheit genau und ehrlich war. Heute kommen solche Unterschiede in der Höhe der Steuer nicht mehr vor. Geschicklichkeit und Findigkeit nützen nichts mehr. Es ist gewährleistet, daß bei gleichgelagerten Verhältnissen der eine soviel zahlt wie der andere.

Wir haben alle unsere Beamten auf dem Gebiet der Buchführung, des Bilanzwesens und der Betriebsprüfung und auf allen sonstigen Gebieten, auf die es ankommt, so geschult, daß sie allen Anforderungen, die bei der Feststellung steuerlicher Grundlagen von Bedeutung sind, uneingeschränkt gewachsen sind. Wir haben Lücken in der Beurteilung von Tatbeständen und in der Auslegung der Gesetze beseitigt, durch die früher große Beträge hindurchschlüpfen konnten. Und wir haben organisatorische und verwaltungsmäßige Maßnahmen durchgeführt, die gewährleisten, daß kein Betrag, der dem Reich auf Grund der bestehenden Gesetze zusteht, unerfaßt bleibt.

Alle diese Maßnahmen haben zu einer bedeutenden Erhöhung der Leistungskraft der Reichsfinanzverwaltung und damit zur Erhöhung des Steueraufkommens und zur Erhöhung der Finanzkraft des Reiches geführt. Der Erfolg unserer Maßnahmen stellt nicht eine Zusatzbesteuerung dar, sondern die Summen, die unerfaßt bleiben würden, wenn die Leistungskraft der Reichsfinanzverwaltung weniger groß wäre, und um die die einen bewußt oder unbewußt steuerlich bessergestellt sein würden als diejenigen, die den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt entsprechen.

Jeder Finanzbeamte ist sich seiner Verantwortung voll bewußt. Er ist dafür verantwortlich, daß dem Reich restlos zugeführt wird, was ihm auf Grund der bestehenden Gesetze zusteht und worauf es zur Finanzierung der laufenden Verwaltung und zur Finanzierung der großen nationalpolitischen Aufgaben dringend angewiesen ist. Jeder Finanzbeamte weiß, daß nach der Güte seiner Arbeit sich die Finanzkraft des Reiches mitbestimmt, und daß nach der Finanzkraft des Reiches sich die materiellen Voraussetzungen zur Fortentwicklung der Verteidigungskraft und zur Sicherung aller Lebensrechte des Deutschen Volkes bestimmen. Jeder Finanzbeamte ist sich seiner Eigenschaft als Helfer des Führers und als Diener des Deutschen Volkes bewußt und tut als solcher getreulich seine Pflicht. Auf diese Einstellung, meine

lieben Gäste und meine Jungmänner, ist es zurückzuführen, daß die Reichsfinanzverwaltung sich in größtmöglicher Leistungskraft befindet und die Finanzkraft des Reiches gesichert ist.

*

Der außergewöhnliche Finanzbedarf des Reiches ist gegenwärtig so groß, daß das Steueraufkommen trotz der über alle Erwartung günstigen Entwicklung noch immer nicht genügt, den außergewöhnlichen Finanzbedarf restlos zu decken. Wir haben in den vergangenen Jahren einen Teil des außergewöhnlichen Finanzbedarfs durch verzinsliche Anleihen gedeckt. In Zukunft wird derjenige Teil des Finanzbedarfs, der das Steueraufkommen übersteigt, nicht mehr durch verzinsliche Anleihen, sondern durch den Neuen Finanzplan gedeckt werden. Der Neue Finanzplan sieht die Ausgabe von Steuergutscheinen und damit die zinslose Verlagerung eines Teils der Finanzierung in die Zukunft vor.

Über diesen Neuen Finanzplan bei der Eröffnung unserer Reichsfinanzschule zu reden, würde zu weit führen. Ihr Jungmänner werdet mit dem Neuen Finanzplan im Rahmen Eueres Lehrgangs vertraut gemacht werden. Die Durchführung dieses Plans obliegt der Reichsfinanzverwaltung. Sie bringt unseren Ämtern neue Aufgaben und neue Arbeit und erhöht die Bedeutung der Reichsfinanzverwaltung bei der Gestaltung der finanzwirtschaftlichen Dinge des Deutschen Volkes.

*

Es gibt auch noch verschiedene andere Gebiete, die Aufgabengebiete der Reichsfinanzverwaltung sind, und mit denen die Beamten der Reichsfinanzverwaltung vertraut sein müssen. Ich denke insbesondere an die Gewährung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen. Es handelt sich hier für das Reich um Ausgabengebiete. Wir haben im nationalsozialistischen Deutschland bisher gewährt:

1 200 000 Ehestandsdarlehen (gegenwärtig 25 000 pro Monat),
Betrag 750 Millionen Reichsmark;
820 000 einmalige Kinderbeihilfen für 3¾ Millionen Kinder,
Betrag 255 Millionen Reichsmark;
1 300 000 laufende Kinderbeihilfen monatlich für 2,5 Millionen Kinder,
Betrag 350 Millionen Reichsmark jährlich;
80 000 Ausbildungsbeihilfen,
Betrag 17 Millionen Reichsmark;
80 000 Einrichtungsdarlehen,
Betrag 50 Millionen Reichsmark;
120 000 Einrichtungszuschüsse,
Betrag 25 Millionen Reichsmark.

Diese segensreiche Maßnahme haben wir im April 1938 auch in der Ostmark eingeführt. Im dritten Kalendervierteljahr 1937 waren in der Ostmark 10 803 Ehen geschlossen worden, im dritten Kalendervierteljahr 1938 sind 22 818 Ehen geschlossen worden. Daß sich die Zahl der Eheschließungen in der Ostmark bereits mehr als verdoppelt hat, ist zum sehr erheblichen Teil bestimmt darauf zurückzuführen, daß wir diesen jungen Paaren die Einrichtung eines eigenen Heimes durch Gewährung von Ehestandsdarlehen ermöglicht haben. In Wien ist die Heiratsziffer im Dezember 1938 sogar sechsmal so groß gewesen wie im Dezember 1937. Es ist das die bisher höchste Heiratsziffer in der Geschichte Wiens.

Die bezeichneten Maßnahmen wirken sich in der Zahl der Eheschließungen und in der Zahl der Geburten und damit in der Entwicklung der Bevölkerungsziffer aus. Die Maßnahmen sind bevölkerungspolitischer, sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Natur. Die Einrichtungsdarlehen und die Einrichtungszuschüsse stellen Maßnahmen gegen die Landflucht dar.

*

Ich habe Ihnen, meine lieben Gäste und meine Jungmänner, einen Ausschnitt aus den Aufgabengebieten und von der Bedeutung der Reichsfinanzverwaltung gegeben. Ich will zum Schluß noch darauf hinweisen, daß die Reichsfinanzverwaltung auch vorbildliche Sparsamkeit übt. Der Verwaltungskostensatz der Reichsfinanzverwaltung ist trotz der vielen neuen Aufgaben (insbesondere auf den Gebieten des Zollgrenzschutzes, der Devisenbewirtschaftung, der Bodenschätzung, der Einlösung von Fettscheinen usw., der Gewährung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen usw.) von 5,13 vom Hundert im Jahr 1932 auf 3,16 vom Hundert im Jahr 1937 und auf etwa 2,6 vom Hundert im Rechnungsjahr 1938 gesunken. Die Reichsfinanzverwaltung bewältigt die ihr übertragenen riesengroßen Aufgaben mit dem geringstmöglichen Kostenaufwand.

*

Die wichtigste Maßnahme zur Erhöhung der Leistungskraft der Reichsfinanzverwaltung besteht darin, daß wir Reichsfinanzschulen und Zollschulen geschaffen haben, durch die der gesamte Nachwuchs der Reichsfinanzverwaltung hindurch muß. Die Beamten aller drei Laufbahnen: die mittleren Beamten, die gehobenen Beamten und die höheren Beamten, erfahren die Grundausbildung für ihren Beruf auf diesen Schulen.

Der Abgang an Beamten durch Erreichung der Altersgrenze oder durch Tod ist in der Reichsfinanzverwaltung sehr groß, weil mehr als die Hälfte aller Beamten bereits älter als fünfzig Jahre sind. Auf der anderen Seite sind die Aufgabengebiete der Reichsfinanzverwaltung bedeutend gewachsen und neue Aufgabengebiete hinzugekommen. Die Zahl der Steuerpflichtigen und der Steuerfälle ist in der hochentwickelten Deutschen Volkswirtschaft von heute wesentlich größer als in den Jahren der Schrumpfung vor 1933. Außerdem ist, um die Finanzkraft des Reiches zu stärken und die steuerliche Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit zu fördern, die steuerliche Erfassung heute eine wesentlich gründlichere als früher, obwohl die Vielgestaltigkeit der Deutschen Wirtschaft und der

sozialen Verhältnisse in Deutschland nicht kleiner, sondern größer und die bei der steuerlichen Erfassung zu berücksichtigenden Umstände demgemäß ebenfalls größer geworden sind.

Der Mangel an Arbeitskräften zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten ist in der Reichsfinanzverwaltung sehr groß. Die Anforderungen, die an den einzelnen Beamten gestellt werden, sind demgemäß außergewöhnlich groß. Die Leistungen des einzelnen Beamten können um so größer sein, je besser er geschult und ausgebildet ist. Deshalb Reichsfinanzschulen und Zollschulen!

Es fehlt heute an einer genügend großen Zahl von Nachwuchsmännern in allen Berufen. Das ist insbesondere auf die gigantische Ausweitung der Deutschen Volkswirtschaft, auf den Reichsarbeitsdienst und auf die allgemeine Wehrpflicht zurückzuführen.

Für die gehobene Beamtenlaufbahn sind bisher grundsätzlich nur solche Anwärter angenommen worden, die zehn Klassen einer höheren Schule mit Erfolg besucht hatten, also Abiturienten waren. Abiturienten werden nach wie vor als Anwärter für die gehobene Laufbahn angenommen, und zwar in der Regel, sobald sie ihrer Arbeitsdienstpflicht und Wehrdienstpflicht genügt haben. Die Berufsausbildung der Abiturienten dauert für die gehobene Laufbahn in der Zollverwaltung 30 Monate und in der Steuerverwaltung 24 Monate. Die Ausbildung beginnt in der Regel mit einem fünfmonatigen Einführungslehrgang an einer Reichsfinanzschule. Diesem schließt sich in der Zollverwaltung eine zwanzigmonatige und in der Steuerverwaltung eine vierzehnmonatige praktische Ausbildung bei den Ämtern an. Der praktischen Ausbildung schließt sich ein abermaliger fünfmonatiger Lehrgang für die Nachwuchsmänner Zoll an der Zollschule Berlin, für die Nachwuchsmänner Steuer an der Reichsfinanzschule Ilmenau an. Am Schluß des fünfmonatigen Einführungslehrgangs findet die Finanzanwärter-Prüfung, am Schluß des fünfmonatigen Schlußlehrgangs die Inspektor-Prüfung statt.

Wir stellen in der Reichsfinanzverwaltung, um den Nachwuchsmangel zu beheben, seit einem Jahr auch solche Nachwuchsmänner für die gehobene Laufbahn ein, die nur sechs Klassen einer höheren Schule, eine sechsklassige Mittelschule, eine Handelsschule mit zweijährigem Lehrgang oder eine höhere Handelsschule mit Erfolg besucht haben. Die Ausbildung dieser Nachwuchsmänner, die wir als Jungmänner bezeichnen, dauert 41 Monate. Sie beginnt unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung und vor Ableistung des Arbeitsdienstes und des Wehrdienstes mit einem einjährigen Einführunglehrgang an einer Reichsfinanzschule. Diesem schließt sich eine vierundzwanzigmonatige praktische Ausbildung bei den Ämtern an, die durch Arbeitsdienst und Wehrdienst unterbrochen und nach Ableistung des Wehrdienstes fortgesetzt wird. Der vierundzwanzigmonatigen praktischen Ausbildung schließt sich ein fünfmonatiger Schlußlehrgang an der Reichsfinanzschule an. Am Schluß des einjährigen Einführungslehrgangs Finanzanwärter-Prüfung, am Schluß des fünfmonatigen Schlußlehrgangs Inspektor-Prüfung. Die Anforderungen, die bei der Finanzanwärter-Prüfung und bei der Inspektor-Prüfung gestellt werden, sind bei den Angehörigen des Jungmännerstandes die gleichen wie bei den Abiturienten. Es besteht ein Unterschied einzig und allein in der Ausbildungsdauer. Die Jungmänner sind den Abiturienten gegenüber in Vorteil; denn sie sparen 24 Monate Unterprima und Oberprima, denen ein Mehr an Ausbildungsdauer gegenübersteht, das kürzer als 24 Monate ist.

*

Zweck unserer heutigen Feierstunde ist die Eröffnung der Reichsfinanzschule Feldkirch, die eine Jungmänner-Schule sein wird. Ihr 430 Jungmänner seid auf ein Jahr hierher gekommen, um fachlich so geschult zu werden und charakterlich und weltanschaulich so erzogen zu werden, daß Ihr in Euerem Beruf und in Euerem Leben überhaupt voll Eueren Mann zu stellen und stets nach Maßgabe Euerer Gesundheit das Bestmögliche und Größtmögliche zum Nutzen des Volksganzen zu leisten vermögt.

Der Jahreslehrgang ist in drei Abschnitte geteilt. Abschnitt I umfaßt die Zeit von heute bis zum 27. Mai, Abschnitt II die Zeit vom 30. Mai bis 29. Juli — der August ist schulfrei —, Abschnitt III die Zeit vom 28. August 1939 bis 21. März 1940.

Ihr werdet in den Abschnitten I und II wöchentlich 24 Stunden und im Abschnitt III wöchentlich 26 Stunden Fachunterricht haben. Dahinzu kommen wöchentlich vier Stunden Turnen und Sport, vier Stunden HJ-Dienst und ein Heimabend und monatlich zwei große weltanschauliche Kameradschaftsabende.

Die wöchentlichen Unterrichtsstunden werden im Abschnitt I sein:

1	Stunde	Nationalsozialismus,
1	„	Geschichte,
1	„	Staats- und Verwaltungskunde,
1	„	Erdkunde,
2	Stunden	Volkswirtschaftslehre,
3	„	Öffentliches Finanzwesen,
2	„	Reichsabgabenordnung,
4	„	Allgemeine Rechtskunde,
6	„	Buchführung und Bilanzwesen,
1	Stunde	Kaufmännisches Rechnen,
2	Stunden	Deutsch.

Im Abschnitt II wird das Unterrichtsfach Öffentliches Finanzwesen nicht mehr vorkommen, und die allgemeine Rechtskunde wird nur noch drei Stunden wöchentlich umfassen. Dafür wird es zwei neue Fächer geben, und zwar Besitz- und Verkehrsteuern und Zölle und Verbrauchsteuern mit je zwei Unterrichtsstunden wöchentlich.

Im Abschnitt III, der nach den Sommerferien beginnt, wird bestimmt werden, wer be-

sonders für die Laufbahn Zoll und wer besonders für die Laufbahn Steuer geeignet ist. Demgemäß wird ein Teil des Unterrichts gegabelt werden. Die einen werden mehr Unterricht auf dem Gebiet der Grenzdienstlehre, der Zölle und Verbrauchsteuern und des Zollrechts haben, die anderen werden dafür wöchentlich vier Stunden Einkommensteuer und zwei Stunden Umsatzsteuer haben. Beiden Gruppen gemeinsam werden neu sein: wöchentlich zwei Stunden Kassenwesen und zwei Stunden Vollstreckungswesen.

*

Den Unterricht in Nationalsozialismus werdet Ihr durch Eueren Schulleiter, den Unterricht in anderen Fächern durch eigens ausgesuchte Beamte erhalten, die bereit und entschlossen sind, sich ihrer Aufgabe in Liebe und in Hingebung zu widmen. Die Lehrer werden sich durch grenzenlose Geduld auszeichnen und stets den geeigneten Weg zu finden wissen, um Euch mit den Dingen so vertraut zu machen, daß es Euch eine Freude sein wird, zu folgen, und daß Ihr den Anforerungen in Euerem künftigen Beruf gewachsen sein werdet und stets die größtmögliche Leistung erzielen werdet.

Ich verlange von Euch, meine Jungmänner, daß Ihr den Lehrern für das, was sie Euch bieten, dankbar seid, und daß Ihr während Eueres Aufenthalts in Feldkirch strengste Zucht und Ordnung in jeder Weise übt.

Der Leiter und die Lehrer der Schule werden Euch stets gute Kameraden sein, sie werden aber ebenso streng zu verfahren wissen, wenn einer gegen die Ordnung der Schule verstößt. Der Leiter der Schule ist durch mich angewiesen, wegen Ordnungswidrigkeit, Charakterlosigkeit oder Unkameradschaftlichkeit eher einen Jungmann zuviel aus dem Lehrgang auszuschließen als einen zuwenig. Wir können im nationalsozialistischen Staat nur solche Nachwuchsmänner als Beamte gebrauchen, deren fachliche, charakterliche und weltanschauliche Eignung außer jedem Zweifel steht.

Ich verlange von Euch unbedingten Gehorsam gegenüber dem Leiter und den Lehrern der Schule, vorbildliche Kameradschaft im Verkehr untereinander und vorbildlichen Volksgemeinschaftsgeist im Verkehr mit allen anderen Volksgenossen.

Kameradschaftlich sein, heißt: zueinander Vertrauen haben und zueinander stets offen und ehrlich sein, sich gegenseitig achten und einer dem anderen stets hilfsbereit und entgegenkommend sein.

Für mürrische, eigenbrötlerische oder etwa gar unhöfliche Jungmänner ist an unserer Schule und in der Reichsfinanzverwaltung kein Raum.

Kameradschaftsgeist, Hilfsbereitschaft und Höflichkeit sind nur echt, wenn sie auch dann mindestens in dem Umfang bestehen bleiben, wenn einmal eine Sache nicht so geht, wie der Einzelne sich das gerade wünscht.

Die schlechteste Eigenschaft, die einem Beamten eigen sein kann, ist, daß er unkameradschaftlich oder unhöflich ist, die beste die, daß er als Kamerad stets Vorbild ist.

Ihr seid hier internatsmäßig untergebracht und werdet streng HJ-mäßig erzogen werden. Ihr bildet einen besonderen „HJ-Stamm Reichsfinanzschule Feldkirch". An der Schule habt Ihr grundsätzlich HJ-Uniform zu tragen.

Die wöchentlich vier Stunden Turnen und Sport wird ein besonderer Turn- und Sportlehrer erteilen. Es werden neben den allgemeinen Sportarten für das HJ-Leistungsabzeichen die folgenden Sportarten betrieben: Boxen, Fußball, Geräteturnen, Bodenturnen, Skilauf, Tischtennis und Schach.

Der HJ-Dienst wird sehr vielgestaltig sein. Ein besonders eingesetzter HJ-Führer wird die Führung übernehmen. Nach seinen Richtlinien führt Ihr Euch selbst. Ihr unternehmt gemeinsame Ausmärsche und führt sonstige Veranstaltungen gemeinsam durch, bei denen die Führung grundsätzlich in der Hand eines Jungmannes liegt. Unter den Jungmännern befinden sich verschiedene, die Führer-Naturen sind. Einige haben sich als Führer in der Hitler-Jugend bereits bewährt.

Die Heimabende haben den Zweck, Euch Jungmänner zwanglos zu Wort kommen zu lassen. Es sollen sich aus Euerer Mitte heraus Jungmänner melden, die bereit sind, über bestimmte Gebiete Vorträge zu halten. Die Gebiete sollen weltanschaulicher, politischer oder volkswirtschaftlicher Art sein. Dem Vortrag schließt sich regelmäßig eine Aussprache der Jungmänner an. Jeder Heimabend wird mit Musik und mit Gesang begonnen und mit Musik und Gesang geschlossen. Leiter des Heimabends wird regelmäßig ein Lehrer sein. Die Heimabende werden in Gruppen von höchstens einhundert Mann durchgeführt werden.

Außerdem werden monatlich zwei große weltanschauliche Kameradschaftsabende durchgeführt werden. Auch jeder dieser Abende wird mit Musik und Gesang begonnen und mit Musik und Gesang geschlossen werden. Im Mittelpunkt jedes weltanschaulichen Kameradschaftsabends wird der Vortrag eines führenden Nationalsozialisten stehen. Ihr werdet Vorträge über die Judenfrage, über die Freimaurerei, über die Rassenfrage, über die Kunst und über andere Fragen des öffentlichen Lebens und über die NSDAP und deren Gliederungen hören. Leiter jedes weltanschaulichen Kameradschaftsabends wird regelmäßig der Schulleiter sein. Es nehmen an jedem weltanschaulichen Kameradschaftsabend alle Jungmänner und alle Lehrer teil.

Wer von Euch zu musizieren versteht, hat sein Musikinstrument mitgebracht. Ihr werdet ein großes Orchester und eine Theatergemeinschaft aufstellen und beweisen, daß Ihr Euch auch auf diesen Gebieten zu unterhalten versteht.

Es ist wünschenswert, daß Ihr Euch in der Nähe von Feldkirch für die Sommermonate auch ein Wochenend-Zeltlager aufbaut, wo Ihr den

Sonnabendnachmittag und den Sonntag verbringen und in Gottes freier Natur fröhlich und lustig sein könnt.

Der Monat August ist schulfrei. Es kann über diesen Monat jeder von Euch im Einvernehmen mit seinen Eltern verfügen, wie er es will. Wer Lust hat, einen Teil seiner Ferien auf Fahrt zu verbringen, dem wird dazu durch die Reichsfinanzschule verholfen werden. Es gibt auch Reichsfinanzschulen mit Internatsbetrieb in Herrsching am Ammersee, in Meersburg am Bodensee, in Pörtschach am Wörthersee, in Wöllershof in der Bayerischen Ostmark und in Leitmeritz und in Leipa im Sudetenland. Es werden an jeder Schule Ferienfahrt-Gruppen gebildet werden. Das Ziel jeder Ferienfahrt-Gruppe wird eine andere Reichsfinanzschule sein, wo die auf Ferienfahrt befindlichen Jungmänner einige Tage lang kostenlos untergebracht und verpflegt werden. Die einen von Euch unternehmen eine Ferienfahrt durch Tirol und Kärnten mit dem Ziel Pörtschach am Wörthersee. Dort genießen sie den Wörthersee und das schöne Kärntner Land, wo sie für einige Tage ihren Sitz im Gebäude der Reichsfinanzschule Pörtschach aufschlagen werden. Die anderen unternehmen eine Fahrt an den Bodensee mit dem Sitz im Gebäude der Reichsfinanzschule Meersburg und treten von dort aus ihre Fahrt zu ihren Eltern an. Die anderen fahren über Herrsching am Ammersee. Wieder andere über Wöllershof ins Sudetenland. Und wieder andere fahren nach Leipa, um von dort aus das Glatzer Bergland zu durchstreifen.

*

Ihr sollt während Euerer Reichsfinanzschulzeit die fachliche Grundlage für Eueren Lebensberuf erhalten, Ihr sollt aber auch turnen und spielen und Euch körperlich entwickeln und stählen, Ihr sollt singen und musizieren und wandern und fahren und stets frohen Mutes sein!

Der Leiter und die Lehrer der Reichsfinanzschule, Euer HJ-Führer und der Inspekteur der HJ-Stämme an den Reichsfinanzschulen werden Euch Euere Reichsfinanzschulzeit so zu gestalten wissen, daß Ihr Euere Jungmänner-Zeit einst als die schönste Zeit Eueres Lebens werdet bezeichnen können.

*

Regierungsrat Dr. Ronsiek, ich führe Sie hierdurch in Ihr Amt als Leiter der Reichsfinanzschule Feldkirch ein. Sie haben bereits 2½ Jahre als Lehrer an der Reichsfinanzschule Ilmenau gewirkt. Sie haben dort bewiesen, daß Sie Nachwuchsmänner der Reichsfinanzverwaltung in nationalsozialistischem Geist zu schulen und zu erziehen vermögen. Sie sind der geeignete Mann, die Reichsfinanzschule Feldkirch zu übernehmen.

Und ich führe die Lehrer der Reichsfinanzschule Feldkirch hierdurch ein, die Männer, von denen ich weiß, daß sie geeignet sind, meinen Jungmännern die beste Grundlage für ihr Leben zu geben:

Regierungsrat Dr. Malitzky,
Regierungsrat Peter,
Regierungsrat Dr. Stellwaag,
Regierungsrat Zier,
Regierungsrat Driver,
Obersteuerinspektor Hoffmann,
Obersteuerinspektor Rodde,
Obersteuerinspektor Pörner,
Steuerinspektor Altendorf.

Einige von Ihnen haben bereits an anderen Reichsfinanzschulen gewirkt. Sie sind meine Mitarbeiter, von denen ich weiß, daß ich mich auf Sie verlassen kann. Bieten Sie Ihr ganzes Sein auf, die Ihnen übertragenen Aufgaben in Hingebung, Liebe und Geduld zu erfüllen, denken Sie niemals an sich, sondern stets an die Jungmänner, die Ihnen anvertraut sind, zuerst. Setzen Sie Ihren ganzen Ehrgeiz darein, die Reichsfinanzschule Feldkirch zu einer ebenso vorbildlichen nationalsozialistischen Erziehungsstätte zu gestalten, wie die bereits bestehenden Reichsfinanzschulen und die Zollschulen es sind.

Verwaltungsmäßig wird Euch Steuerinspektor Klein betreuen. Klein, Sie werden der Verwaltungsführer der Schule sein.

HJ-Führer wird der Finanzanwärter Magdowski sein. Ich verlasse mich darauf, daß Sie, Kamerad Magdowski die Jungmänner so führen, daß sie Ihnen freudig folgen, und daß Sie bestrebt sein werden, die Jungmänner an HJ-Geist unübertrefflich sein zu lassen.

Mit der einheitlichen Gestaltung und mit der Überwachung der HJ-mäßigen Erziehung an allen Reichsfinanzschulen, die Jungmännerschulen sind, habe ich Regierungsrat Dr. Heintz von der Reichsfinanzschule Herrsching betraut. Ich stelle Euch den Regierungsrat Heintz hierdurch vor. Heintz, Sie haben bisher den HJ-Stamm Reichsfinanzschule Herrsching gestaltet und geführt und den Beweis dafür erbracht, daß Sie der bestgeeignete Mann für die Erfüllung der Aufgaben eines Inspekteurs der HJ-Stämme an unseren Reichsfinanzschulen sind. Ich bin glücklich, meine Jungmänner HJ-mäßig in Ihrer Führung zu wissen.

*

Ich eröffne nunmehr die Reichsfinanzschule Feldkirch. Ich erwarte, daß alle sich an dieser Schulungs- und Erziehungsstätte wohlfühlen werden, und daß alle miteinander wetteifern werden, der beste Kamerad zu sein und nach Maßgabe ihrer naturgegebenen Anlagen das Bestmögliche und Größtmögliche zu leisten.

Wir beginnen unsere Arbeit mit dem Gelöbnis: Wir alle wollen stets wahre Soldaten Adolf Hitlers sein und als solche unentwegt nichts tun als unsere Pflicht, unsere Pflicht und immer nur unsere Pflicht, die das Schicksal der Nation im Rahmen der Richtlinien des Führers uns gebietet.

Wir bekräftigen unser Gelöbnis durch den Ruf: Unserm Führer Adolf Hitler Sieg Heil! — Sieg Heil! — Sieg Heil!

Die Betriebsprüfung bei Betrieben mit ordnungsmäßiger Buchführung*)

Von Dr. *Jähnke*, Lehrer an der Reichsfinanzschule Berlin

Inhalt:

D. Prüfung des Warenverkehrs

1. Einführung,
2. Prüfung des Wareneingangs — Wareneingangsbücher,
3. Prüfung des Warenausgangs — Warenausgangsbücher,
4. Lagerbuchführung,
5. Prüfung des Warenkontos — Vorkonten,
6. Warenbestandsaufnahme — Inventur,
7. Mengenmäßige Prüfung der Warenbestandsaufnahme,
8. Grundsätze der Warenbewertung,
9. Prüfung der Warenbewertung.

Fortsetzung

D. Prüfung des Warenverkehrs

1. Einführung

Unter „Warenverkehr" wird hier der Umlauf der fertigen und halbfertigen Erzeugnisse, der Rohstoffe, Zutaten, Hilfstoffe und Betriebstoffe je nach der Art des Betriebs verstanden. Wegen der der Abgrenzung der einzelnen Begriffe Hinweis auf Reinhardt „Betriebsprüfung, Wareneingangsbuch und Warenausgangsverordnung", 3. Auflage, S. 205 und folgende.

Die Prüfung des Warenverkehrs, insbesondere des Warenbestands, ist einer der wichtigsten Teile der Betriebsprüfung, aber gewöhnlich auch der schwierigste. Wegen des Umfangs des Prüfungsstoffs muß sich der Betriebsprüfer auf Stichproben beschränken. Deshalb ist es um so wichtiger, sich einen genauen Einblick in die ordnungsmäßige Abwicklung des Wareneingangs, des Warenausgangs, der Lagerführung und der Bestandsaufnahme zu verschaffen, um daraus Schlüsse auf die Zuverlässigkeit der Aufzeichnungen ziehen und das eigene Vorgehen danach richten zu können.

Die Prüfung des Warenverkehrs wird am besten erst nach der Betriebsbesichtigung vorgenommen. Bei der Betriebsbesichtigung ist auf den Zusammenhang der Lagerbuchführung mit der kaufmännischen Buchführung, auf das Vorhandensein innerbetrieblicher Kontrollen, das Vorhandensein von Lagereingangs- und Lagerausgangsmeldungen, von Konsignationsbüchern, Preiskarteien, Sortenverzeichnissen, Kalkulationsbüchern, Statistiken und allen sonstigen Aufzeichnungen über den Warenverkehr zu achten.

Auch Warengeschäfte außerhalb des Rahmens des Unternehmens sind zu prüfen. Man wird solche Geschäfte vermuten können, wenn größere Entnahmen in Waren, Geld oder Wertpapieren vorkommen, auffällige Umbuchungen (Stornierungen) auf Liefererkonto erfolgen, für den oder die Inhaber Bürgschaften übernommen werden, Gewinngutschriften auf Privatkonto oder Betriebsvermögenskonto erscheinen usw. Derartige Geschäfte sind nach den Grundsätzen über die Zugehörigkeit von Gegenständen zum Betriebsvermögen zu beurteilen.

Bescheid des Reichsfinanzhofs vom 27. Mai 1936, bestätigt durch Urteil vom 18. November 1937 (RStBl. 1938 S. 110):

„Es gibt Gegenstände, die im Einzelfall sogenanntes notwendiges Betriebsvermögen sind. In einem solchen Fall ist der Gegenstand auch dann zum Betrieb zu rechnen, wenn der Pflichtige einen entgegenstehenden Willen bekundet. Auch der Umstand, daß ein solcher Gegenstand nicht durch die Buchführung ausgewiesen wird, hindert in diesem Fall nicht seine Behandlung als Teil des Betriebsvermögens. Entsprechendes gilt für Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtsvorgänge. Es gibt demzufolge Rechtsgeschäfte, die steuerlich auf jeden Fall Betriebsvorfälle sind, selbst wenn sie der Pflichtige selbst als Privatgeschäfte angesehen wissen möchte und deshalb auch nicht durch seine Buchführung genommen hat. Zu dieser Art von Geschäften zählen alle diejenigen, die ein Pflichtiger über solche Waren abschließt, die zum Gegenstand seines Handelsgewerbes gehören. Er kann deshalb nicht damit gehört werden, daß er einen Teil dieser Geschäfte außerhalb seines Betriebs getätigt habe."

2. Prüfung des Wareneingangs — Wareneingangsbücher

Für Zieleinkäufe besteht in größeren Betrieben regelmäßig ein besonderes Buch. Es trägt in der Praxis verschiedene Bezeichnungen (Wareneingangsbuch, Rechnungseingangsbuch, Einkaufsbuch, Fakturenbuch usw.). Das Buch wird monatlich aufgerechnet und die Summe in einem Betrag auf Warenkonto bekommt Rechnung, Liefererkonto gibt Rechnung übertragen. Kleinere Einkäufe werden dem Warenkonto mitunter unmittelbar belastet. Bareinkäufe gehen durch die Kasse. Für Warenrücksendungen findet sich in der Regel ein sogenanntes Wareneingangs-Retourenbuch, dessen Summe monatlich auf Liefererkonto bekommt Rechnung, Warenkonto gibt Rechnung übertragen wird.

Die Prüfung des Wareneingangs hat den Zweck, festzustellen, ob die gebuchten Warenposten tatsächlich und ihrem vollen Wert nach eingegangen sind. Das geschieht durch Vergleich der Eintragungen im Wareneingangsbuch mit den Belegen und sonstigen Aufzeichnungen (Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe, Lagereingangsmeldungen, Lagerbücher, Wareneingangsstatistiken usw.).

Jede Wareneingangsrechnung ist einzeln zu verbuchen. Sammelbuchungen (Kollektiv-

*) Aufsatz „Betriebsprüfungstechnik" siehe DStZ 1938 Nr. 12, Aufsatz „Die Betriebsprüfung bei Betrieben ohne ordnungsmäßige Buchführung" siehe DStZ 1938 Nr. 33, Aufsatz „Die Betriebsprüfung bei Betrieben mit ordnungsmäßiger Buchführung": A. Allgemeine und förmliche Prüfungshandlungen, B. Prüfung der Umsatzsteuer siehe DStZ 1938 Nr. 36, C. Prüfung des Zahlungsverkehrs siehe DStZ 1938 Nr. 49.

buchungen) ohne eine genaue Aufgliederung (Spezifikation) sind unzulässig. Sammelbuchungen werden oft dem Grundsatz der fortlaufenden Verbuchung der Geschäftsvorfälle widersprechen. In der Regel wird sich die Betriebsprüfung auf die stichprobenweise Nachprüfung großer und wertvoller Warenposten erstrecken. Beim Durchblättern der Eingangsrechnungen ist auf die Nummernfolge, das Datum, den Kopf der Rechnungen und die Anschrift zu achten, um etwaige doppelte Verbuchungen desselben Wareneingangs und fingierte Rechnungen festzustellen. Es ist beispielsweise auffällig und bedarf einer gründlichen Nachprüfung, wenn unter den Originalrechnungen plötzlich eine Rechnung ohne den üblichen Vordruck oder eine „Duplikatrechnung" erscheint, oder wenn statt einer bestimmten Handschrift plötzlich eine andere oder statt der Originalmaschinenschrift eine Durchschrift vorliegt. Es kommt vor, daß größere Firmen die Rechnungen in doppelter Ausfertigung verlangen. Eine Ausfertigung geht an die Zentrale, die andere an das Werk oder die Zweigstelle. Deshalb ist auf die Anschrift und die Versandangabe zu achten und stichprobenweise festzustellen, daß derartige Rechnungen nur einmal entweder bei der Zentrale oder bei dem Werk verbucht werden. Es ist eine immer noch vorkommende Unsitte, ausstehende Beträge durch nochmalige Übersendung einer Rechnung anzumahnen, die dann ein zweites Mal verbucht wird. Mitunter wird auch eine neue Rechnung angefordert mit der Begründung, die erste sei verlorengegangen. Nach dem Grundsatz der kaufmännischen Ordnung muß verlangt werden, daß diese zweiten Rechnungen deutlich als solche durch den Zusatz „Zweite Ausfertigung", „Doppel" („Duplikat") gekennzeichnet werden und Mahnungen durch Erteilung neuer Rechnungen überhaupt unterbleiben. Der Rechnungsgeber kann sich sonst leicht dem Verdacht der Beihilfe aussetzen.

3. Prüfung des Warenausgangs — Warenausgangsbücher

Bei der Prüfung des Wareneingangs war festzustellen, ob sämtliche dem Warenkonto belasteten Werte tatsächlich eingegangen sind. Die Prüfung des Warenausgangs hat umgekehrt die Aufgabe, festzustellen, ob sämtliche ausgegangenen Warenposten dem Warenkonto mit den richtigen Werten entlastet wurden.

Für die Zielverkäufe wird in der Regel ein besonderes Buch (Warenausgangsbuch, Verkaufsbuch, Rechnungsausgangsbuch, Ausgangsfakturenbuch) geführt, dessen Monatssummen auf Kundenkonto bekommt Rechnung, Warenkonto gibt Rechnung übertragen werden. Die Barverkäufe finden sich im Kassebuch unter den Einnahmen. Wird das Kassenbuch in Tabellenform geführt, so erscheinen die Barverkäufe im sogenannten „Kassenjournal" in der Spalte „Warenkonto" unter gibt Rechnung.

Für Warenrücksendungen durch Kunden wird in großen Betrieben ein Warenausgangs-Retourenbuch geführt. Die Monatssumme dieses Buchs wird auf Warenkonto bekommt Rechnung, Kundenkonto gibt Rechnung verbucht. Es ist genau nachzuprüfen, ob diese Warenrücksendungen tatsächlich vorgekommen sind. „Retouren" werden oft nur vorgetäuscht und der Betrag „schwarz kassiert".

Die Prüfung des Warenausgangs muß ihrer Natur nach von den Belegen ausgehen. An Hand der im einzelnen Fall am besten geeigneten Warenausgangsbelege (Versandanzeigen, Versandbücher, Lagerquittungen, Durchschriften der Lieferscheine, Warenausgangsstatistiken, Lagermeldungen über den Warenversand, Rechnungsdurchschriften) ist stichprobenweise festzustellen, ob die ausgegangenen Warenposten richtig verbucht wurden. Auf Verkäufe ab auswärtigen Lagern (z. B. bei Spediteuren) und von Kommissionslagern ist besonders zu achten. Die üblichen Meldungen über Bestandsveränderungen dienen hier als Prüfungsunterlagen.

Wegen der Prüfung der Einnahmen aus sogenannten „Schwarzverkäufen" Hinweis auf DStZ 1938 BA S. 1159.

*

Besondere Aufmerksamkeit verlangt die Prüfung des Warenverkehrs (Wareneingang und Warenausgang) zwischen Betrieben, bei denen enge wirtschaftliche oder persönliche Beziehungen bestehen, insbesondere zum Ausland. Derartige Lieferungen sind auf die Preisstellung, die gelieferte Menge, die gelieferte Sorte oder Güte (Qualität) durch zahlreiche Stichproben sehr genau zu prüfen.

Die eingesetzten Preise sind mit den Preislisten, den Kalkulationen und, wenn möglich, mit den Preisen für dieselbe Warenart an andere Geschäftsfreunde zu vergleichen. Trotz gleicher Preise kann eine Gewinnbeeinflussung durch Mehr- oder Wenigerlieferungen erfolgen. Die berechneten Mengen sind mit den tatsächlich gelieferten Mengen auf Grund amtlicher Unterlagen (Wiegekarten, Duplikatfrachtbriefe, Bahnbücher, Zollpapiere usw.) zu vergleichen. Statt der berechneten Warenart kann eine andere Sorte oder Güte (Qualität) geliefert worden sein. Diese Nachprüfung gestaltet sich am schwierigsten. Unterschiede zwischen Sollbestand und Istbestand (Plus- und Minusdifferenzen) bei den einzelnen Warengattungen in den Lagerbüchern geben Fingerzeige. Der Fachprüfer kennt auf Grund seiner jahrelangen Erfahrungen die in bestimmten Betrieben „gangbare" Ware oder die für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse erforderliche Warenart und Warenmenge. Abweichungen von der Norm werden ihn argwöhnisch machen und zu einer Abstimmung der Sorten veranlassen. In schwierigen Fällen bringen Kontrollmitteilungen an das Finanzamt des anderen Betriebs die gewünschte Aufklärung.

Daneben sind die sonstigen Lieferungsbedingungen (Zahlungsziel, Höhe des Zahlungsabzugs, Höhe des Rabatts usw.) genau zu beachten. — Bei Preisstellungen „ab Werk" ist nachzuprüfen, ob nicht dennoch frachtfrei geliefert oder der Frachtbetrag nachträglich gutgeschrieben wurde. Auch auf die richtige Anwendung einer etwa vereinbarten Frachtgrundlage (Frachtbasis) ist zu achten. Alle diese Möglichkeiten der Gewinnverschie-

bung trotz formell ordnungsmäßiger Buchführung sind bei der Prüfung des Warenverkehrs in Betracht zu ziehen und besonders gründlich nachzuprüfen.

4. Lagerbuchführung

Die genaue Kontrolle des Warenverkehrs und der Bestandsaufnahme ist nur möglich, wenn alle Wareneingänge und alle Warenausgänge durch eine zuverlässige Lagerbuchführung erfaßt werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Lagerbuchführung besteht nicht. Die Praxis verfährt uneinheitlich. Sie scheut in der Regel die Kosten. Abgesehen von besonders gelagerten Fällen wird in größeren Betrieben, insbesondere in Herstellungsbetrieben, im Rahmen einer ordnungsmäßigen Buchführung auf die Führung von Lagerbüchern, Lagerverzeichnissen oder einer Lagerkartei nicht verzichtet werden können.

Der Reichsfinanzhof hat in dem Nichtvorhandensein einer Mengenverbuchung im allgemeinen keinen Mangel der Buchführung erblickt.

RFH-Urteil vom 5. Juli 1933 (RStBl. 1933 S. 763):

„In Betrieben, in denen Lagerbücher üblich sind, dienen diese auch den Steuerbehörden als Grundlage für ihre Prüfung. Sie sind aber nicht berechtigt, etwa nur aus steuerlichen Gründen die Führung von Lagerbüchern zu verlangen. Das Fehlen der Lagerbücher ist also — abgesehen von Ausnahmen, z. B. Effekten-Skontren im Bankgewerbe — nicht als ein Mangel der Buchführung anzusehen. Denn ob eine Lagerbuchführung notwendig ist, hängt allein von den Belangen des Betriebes ab, so u. a. von dem Geschäftszweig, von der Größe des Betriebes, von den Kosten und — nicht zuletzt — von der Einstellung des Betriebsinhabers zu den inneren Kontrollmaßnahmen wie überhaupt zu der inneren Betriebsgestaltung."

Die Ausführungen des Reichsfinanzhofs im letzten Satz gehen fehl. Denn die Frage, ob zu einer ordnungsmäßigen Buchführung auch eine Lagerbuchführung gehört, kann nicht von der Einstellung des einzelnen Betriebsinhabers abhängen. Die Entscheidung darüber kann nur davon ausgehen, ob unter Würdigung aller Umstände das Verlangen nach einer Lagerbuchführung in jedem Fall wegen der damit verbundenen Kleinarbeit wirtschaftlich vertretbar und zumutbar ist.

5. Prüfung des Warenkontos — Vorkonten

Das Warenkonto wird im allgemeinen als gemischtes Konto geführt. Bisher bestand für den Warenverkehr meistens nur ein Konto, das Warenkonto. Das wird nach Einführung des Kontenrahmens für die gewerbliche Wirtschaft regelmäßig nicht mehr angängig sein.

Der Wareneingang wurde unter bekommt Rechnung zu Einkaufspreisen, der Warenausgang unter gibt Rechnung zu Verkaufspreisen verbucht. Warenrücksendungen an die Lieferer erschienen auf der gibt Rechnungsseite, Warenrücksendungen durch die Kunden auf der bekommt Rechnungsseite. Ein solches Warenkonto war weder geeignet, jederzeit die Summe des Wareneingangs und die Summe des Warenausgangs noch den Warenbestand aufzuzeigen. Um das zu erreichen, wäre die Führung eines besonderen Warenberichtigungskontos und eines Warengewinnkontos erforderlich (Hinweis auf Reinhardt „Buchführung, Bilanz und Steuern" Band 2 S. 93/94). Wo ein Warenberichtigungskonto fehlt, muß ein Wareneingangsbuch und ein Warenausgangsbuch vorhanden sein, aus denen die Betriebsprüfung jederzeit und ohne Schwierigkeit die Summe des Wareneingangs und die Summe des Warenausgangs entnehmen kann (Reinhardt „Buchführung, Bilanz und Steuern" Band 2 S. 95).

Größere Betriebe führten und führen das Warenkonto in mehrere Konten aufgeteilt. Es sind dem Warenkonto ein Wareneinkaufskonto und ein Warenverkaufskonto vorgeschaltet. Auf dem Wareneinkaufskonto erscheinen die Wareneinkäufe unter bekommt Rechnung, die Rücksendungen („Liefererretouren") und sonstige Rückgängigmachungen unter gibt Rechnung. Der Unterschiedsbetrag ist die Summe des Wareneingangs. Auf dem Warenverkaufskonto erscheinen unter gibt Rechnung die Warenverkäufe zu Verkaufspreisen, unter bekommt Rechnung die Rücksendungen („Kundenretouren") und sonstige Rückgängigmachungen ebenfalls zu Verkaufspreisen. Der Unterschiedsbetrag ergibt den Gesamtbetrag der verkauften Waren zu Verkaufspreisen.

Um einen noch eingehenderen Einblick in den Warenverkehr zu erhalten, werden bestimmte Beschaffungskosten (z. B. Fracht, Zoll) auf Vorkonten gesammelt. Die wichtigeren Rückgängigmachungen gelangen zunächst auf Unterkonten des Wareneingangskontos und des Warenausgangskontos zur Verbuchung.

Die Überschüsse der Vorkonten werden am Jahresschluß auf das Warenkonto (fälschlich „Warenbestandskonto", besser „Warenabschlußkonto", genannt) übertragen. Es zeigt dann das folgende Bild:

bekR — Warenkonto — gibtR

1937		RM	1937		RM
1. 1.	Bilanzkto. gR	30 000	31. 12.	Warenverkaufskto. bekR	200 000
31. 12.	Wareneinkaufskonto gR	120 000	31. 12.	Bilanzkonto bekR	20 000
31. 12.	Verpackungsmaterialkonto gR	2 000			
31. 12.	Transportversicherungskonto . . gR	1 000			
31. 12.	Frachtenkonto gR	8 000			
31. 12.	Zollkonto gR	3 000			
31. 12.	Verlust- und Gewinnkonto (Warenrohgewinn) . gR	56 000			
		220 000			220 000

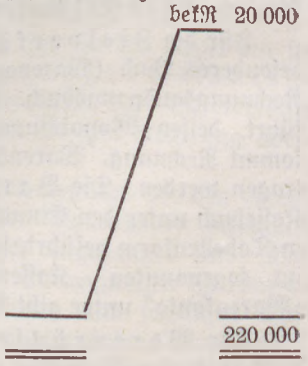

Ähnlich wird jetzt allgemein auf Grund des Pflichtkontenrahmens der gewerblichen Wirtschaft (Hinweis auf DStZ 1938

Beamtenausgabe S. 342) verfahren werden. Die Richtlinien hierfür schreiben die Führung von Wareneinkaufskonten (Gruppe 3) und Warenverkaufskonten (Gruppe 8) zwingend vor. Je nach dem Gewerbezweig soll eine (buchmäßige oder wenigstens statistische) Aufgliederung nach Warengruppen gemäß den von den Fachgruppen der gewerblichen Wirtschaft entwickelten Gruppierungen vorgenommen werden, wodurch die Übersichtlichkeit des Warenverkehrs wesentlich erhöht wird.

Eine klare Aufgliederung des Warenkontos ermöglicht dem Unternehmer wichtige betriebswirtschaftliche Einblicke und Erkenntnisse und hebt die geringe Mehrarbeit voll auf.

Die Prüfung des Warenverkehrs und die Ermittlung von Kennzahlen wird schon durch eine übersichtliche Verbuchung des Wareneinkaufs erheblich erleichtert. Die Betriebsprüfung kann sich auf die stichprobenweise Prüfung der wichtigeren Vorkonten und deren richtige Vereinigung mit dem Warenkonto beschränken. Ohne eine Aufgliederung bedarf das Warenkonto als gemischtes Konto einer sehr eingehenden und zeitraubenden Prüfung.

6. Warenbestandsaufnahme — Inventur

Im § 39 HGB wird nur die öffentlich-rechtliche Pflicht zur regelmäßigen Bestandsaufnahme festgelegt. Es gibt keine Vorschrift darüber, wie eine Inventur aufzustellen ist. Maßgebend sind allein die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung. Welche Anforderungen danach an eine ordnungsmäßige Inventur zu stellen sind, ist umstritten.

Der Reichsfinanzhof hat über diese Frage im Jahr 1933 ein Gutachten des Deutschen Industrie- und Handelstages eingeholt und dieses Gutachten zur Grundlage seiner Rechtsprechung gemacht. Das Gutachten ist abgedruckt in der Entscheidung vom 1. Februar 1933 (RStBl. 1933 S. 1062 bis 1067). Es kann hier im einzelnen nicht darauf eingegangen werden. Wenn der Reichsfinanzhof im Ergebnis denjenigen Ausführungen des Gutachtens zustimmt, die eine genaue Kennzeichnung der Gegenstände als für den Kaufmann nicht erforderlich ablehnen, so wird er damit den Bedürfnissen der Betriebsprüfung und der Allgemeinheit nicht gerecht. Die Vorschrift des § 39 HGB zur jährlichen Bestandsaufnahme ist im Interesse der Gläubiger und der Allgemeinheit erlassen worden. Ihre ordnungsmäßige Erfüllung, insbesondere die Art der Bewertung, muß nachprüfbar sein. Von der genauen Erfassung der Bestände und ihrer Bewertung wird das Betriebsergebnis wesentlich beeinflußt. Damit wird die Nachprüfbarkeit der Bestände am Bilanztag an Hand der Bestandsverzeichnisse zu einer wichtigen Voraussetzung für die Wahrung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch die Betriebsprüfung. Das Bestandsverzeichnis tritt gewissermaßen an die Stelle der nicht mehr vorhandenen Vorräte. Es muß so gehalten sein, daß es die regelmäßig nicht mehr mögliche Besichtigung der zu bewertenden Gegenstände ersetzen kann. Wird aber die Ordnungsmäßigkeit der Bestandsaufnahme nach dem Grad ihrer Nachprüfbarkeit in einem späteren Zeitpunkt beurteilt, so gibt das Gutachten selbst eine befriedigende Antwort. Es heißt darin (RStBl. 1933 S. 1064):

> „Diejenigen Gutachter, die der Auffassung sind, daß die Bewertung der aufgenommenen Waren erst bei der Bilanzerrichtung vorgenommen zu werden braucht, betonen aber ausdrücklich, daß bei einer Inventur ohne Wertfestsetzung die Bezeichnung der Bestände genau nach Gattung, Menge usw. erfolgen muß, um ein genaues Bild über die Art der Ware bei der Wertfestsetzung zu haben, um dann die Identität der Waren auch noch feststellen zu können. Die weit überwiegende Mehrzahl dieser Gutachter steht auch auf dem Standpunkt, daß, von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen, die Bezeichnung der Ware, wenn eine Wertfeststellung nicht bei der Warenaufnahme erfolgt, so genau sein muß, daß der Einkaufspreis der Ware an Hand der vorhandenen Lieferantenrechnungen feststellbar ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden insbesondere dann zuzulassen sein, wenn es sich um unkurante Ware oder um Waren handelt, die schon vor Jahren dem Bestande einverleibt sind."

Die Bestandsverzeichnisse sind Bestandteile der Buchführung. Die Ordnungsmäßigkeit der Bestandsaufnahme ist ein wesentliches Merkmal für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung überhaupt. Der Grundsatz der kaufmännischen Ordnung und die Möglichkeit einer jederzeitigen Nachprüfung der Inventur bedingen

1. eine genaue Mengenangabe (Zahl, Maß, Gewicht oder Liter). Summarische Angaben oder Schätzungen sind grundsätzlich unzulässig;
2. eine genaue Bezeichnung des Gegenstands nach Art, Größe, Qualität usw. Bei Halbfabrikaten muß die Bezeichnung den Grad der Fertigung erkennen lassen;
3. eine übersichtliche Gruppierung nach Warengattungen, nach Abteilungen (z. B. in Kaufhäusern), Lagerstätten (eigenen und fremden Lagern), nach vorhandener und unterwegs befindlicher Ware, alter und neuer Ware und dergl.;
4. getrennte Angabe des Bilanzwerts und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Einheit der Warenart unter Angabe des Lieferers, der Rechnungsnummer, Lagernummer oder dergl. zur jederzeitigen Feststellung des Anschaffungspreises und des Zeitpunkts der Anschaffung;
5. Datum der Aufnahme und Unterschrift der damit Beauftragten. Abschriften („Reinschriften") in einem besonderen „Inventurbuch" ohne die Originalaufzeichnungen oder die Unterschriften derjenigen, die die körperliche Bestandsaufnahme vorgenommen haben, sind unzureichend.

Auch die neuere Rechtsprechung ist diesen notwendigen Anforderungen an eine ordnungsmäßige Bestandsaufnahme noch nicht in allen Teilen gerecht geworden. Ansatzpunkte jedoch sind vorhanden.

RFH-Urteil vom 28. Januar 1937, RStBl. 1937 S. 333:

„Zur Frage der formellen Ordnungsmäßigkeit einer Inventur bei einem Manufakturwarengeschäft hat der Senat in seiner obenerwähnten Entscheidung vom 2. Dezember 1936 eingehend Stellung genommen. Beizupflichten ist der Auffassung, daß die Nachprüfbarkeit der Inventurwerte gewährleistet sein muß, abzulehnen wäre jedoch der Standpunkt, bei Stapelware müsse die Inventur die Fakturenbezeichnung der einzelnen Stücke enthalten. Gefordert werden muß Angabe der Art der Ware und durchschnittlicher Einkaufspreis, z. B. 25 Herrenulstermäntel, reinwollen, mit einem Einkaufspreis von 35 bis 40 RM. Wenn in der Entscheidung vom 2. Dezember 1936 keine Angaben über Qualität und Einkaufspreis verlangt werden, so sollte damit nur gesagt werden, daß die Qualität im einzelnen nicht umschrieben und nicht für jedes einzelne Stück der besondere Einkaufspreis angegeben sein muß."

RFH-Urteil vom 10. August 1938, RStBl. 1938 S. 888:

„Bei beiden Bewertungsverfahren ist es erforderlich, daß die Berechnungsunterlagen, nämlich die angesetzten Anschaffungs- oder Verkaufspreise sowie die vorgenommenen Abschläge aus der Inventur hervorgehen, da es sonst unmöglich ist, sich auch nur ein ungefähres Bild hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Wareninventur zu machen.

Soweit die Akten erkennen lassen, fehlen auch diese Angaben. Hierin ist gleichfalls ein Mangel der Buchführung zu erblicken."

Die Schwierigkeiten einer genauen Bestandsaufnahme sollen für einzelne Gewerbegruppen nicht verkannt werden. Sie können durch eine gute Betriebsorganisation (Lagerbuchführung, Lagerfachkarten, Nummern für Lieferer und Qualitäten, Behälter mit bestimmtem Fassungsvermögen oder mit einer Skala zum Ablesen des Inhalts, Stapelungen von feststehender Größe, Papierbandmaß in Ballen und dergl.) und eine planmäßige Vorbereitung der Bestandsaufnahme (laufende Abstimmung von Sollbestand und Istbestand, Absonderung von Altbeständen, Ladenhütern oder Schrott, geschickte Versanddispositionen usw.) erheblich herabgemindert werden.

7. Mengenmäßige Prüfung der Warenbestandsaufnahme

Von der Geschäftsleitung größerer Betriebe werden oft Richtlinien für die Bestandsaufnahmen herausgegeben. Der Prüfer muß in jedem Fall feststellen, wie die Inventur zustande gekommen ist, und zunächst mit der kritischen Prüfung dieser Inventuranweisungen (Inventur-Richtlinien), Aufnahmepläne, Inventursitzungsprotokolle, Berichte der bei der Bestandsaufnahme beteiligten Betriebsangehörigen oder fremden Prüfer beginnen. Aus der vorgeschriebenen Art der Bestandsaufnahme und aus der Sorgfalt, mit der sie durchgeführt wurde, werden sich Schlüsse auf die Zuverlässigkeit der Mengenangabe ziehen lassen. Die Mengenkontrolle wird dadurch wesentlich abgekürzt, wenn nicht überhaupt unterlassen werden können.

Fehlen derartige Unterlagen, so ist es bei Großbetriebsprüfungen zweckmäßig, von der Leitung des Unternehmens zur Ergänzung der vorgelegten Bestandsverzeichnisse einen kurzen schriftlichen Bericht über die Grundsätze, nach denen die Bestandsaufnahme der einzelnen Jahre durchgeführt wurde, welche Sonderfragen während der Inventur aufgetreten und wie diese behandelt worden sind, anzufordern.

Für die mengenmäßige Nachprüfung gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Zunächst ist das vorgelegte Bestandsverzeichnis, die Reinschrift, mit den Aufnahmelisten und Aufnahmezetteln zu vergleichen. Dabei ist darauf zu achten, daß nicht bestimmte Unterlagen, Mengen oder ganze Abteilungen „versehentlich ausgelassen" wurden. In geeigneten Fällen kann es zweckmäßig sein, sich für die Betriebsbesichtigung eine Skizze der Lager-, Versand- oder Verkaufsräume anfertigen und die Warenbestände darin eintragen zu lassen. Weichen bei einzelnen Warengattungen die während der Betriebsbesichtigung vorgefundenen Mengen von den Mengen des Aufnahmeplans unverhältnismäßig stark ab oder fehlen sie ganz, so ist dem nachzugehen.

Werden zuverlässige Lagerbücher geführt, so bilden diese die geeignete Grundlage für eine stichprobenweise Nachprüfung der angegebenen Mengen.

Die Lagerbuchführung kann durch Rückrechnungen auf den Bilanztag nachgeprüft werden. Das geschieht durch Stichproben bei den wertvolleren Beständen. Beispiel:

Bestand am Prüfungstag laut besonderer Feststellung	. . . . .
+ Abgänge vom Bilanztag bis zum Prüfungstag	. . . . .
	. . . . .
⁄ Zugänge vom Bilanztag bis zum Prüfungstag	. . . . .
Bestand am Bilanztag	. . . . .

Gute Hilfsmittel der Gegenprobe bieten die für die einzelnen Gewerbezweige vorliegenden Kennzahlen, die Gegenüberstellung der Warenbestände mehrerer Jahre, ein Vergleich des Wareneinsatzes pro Tag, Woche oder Monat mit dem ausgewiesenen Warenbestand und den Zugängen innerhalb eines gewissen Zeitraums, die Bestandsstatistik, von anderen Stellen vorgeschriebene Bücher und Meldungen (z. B. Zollbücher, Meldungen an Überwachungsstellen, Fachgruppen) und dergleichen.

In allen Fällen ist auf größere Wareneingänge vor dem Bilanztag und größere Ausgänge nach dem Bilanztag und deren richtige Verbuchung zu achten. Die größeren Eingänge müssen am Bilanztag noch vorhanden sein, oder ihr Verkauf muß nachgewiesen werden können. Größere Warenposten, die bald nach dem Bilanztag ausgehen, müssen im Bestand erscheinen oder im neuen Jahr eingegangen sein. Auch der Zeitpunkt der

Verbuchung ist zu beachten. Am Bilanztag abgesandte Ware wird bei der Bestandsaufnahme nicht mehr erfaßt, die Rechnung jedoch erst im nächsten Jahr ausgestellt und verbucht. Im sogenannten Streckengeschäft (z. B. Kohlenlieferungen von der Zeche unmittelbar an den Kunden) wird die Liefererrechnung noch im alten Jahr verbucht, die „Weiterberechnung" erfolgt erst im nächsten Jahr. Wareneingänge kurz vor dem Bilanztag werden nicht aufgenommen, weil die Rechnung bei der Bestandsaufnahme noch nicht vorlag. Geht die Rechnung einige Tage später mit einem Datum des Vorjahrs ein, so wird sie noch unter „Nachtragsbuchungen" im alten Jahr verbucht. Bei Teillieferungen werden „für Bilanzzwecke" oder „für Buchungszwecke" sogenannte „Proforma-Rechnungen" angefordert. Die Proforma-Rechnung wird im alten Jahr richtig verbucht, im neuen Jahr jedoch die endgültige Rechnung ebenfalls in voller Höhe.

Einer besonderen Nachprüfung bedarf es, ob unterwegs befindliche, auswärts lagernde oder in Lohnarbeit gegebene Ware bei der Bestandsaufnahme erfaßt wurde. Am Bilanztag rollende oder schwimmende Ware läßt sich an Hand des Schriftwechsels und der Versandpapiere feststellen. Die Werklohnrechnungen kurze Zeit nach dem Bilanztag geben Auskunft, welche Warenposten sich am Bilanztag in Lohnarbeit oder bei Veredelungsbetrieben befanden. Über Ansichtsendungen wird ein besonderes Buch geführt. Für Mustersendungen (Kollektionen) ins Ausland sind zollamtliche Musterpässe vorhanden. Über Kommissionsware, bezahlte Ware „auf Abruf" oder auswärts eingelagerte Ware liegt Schriftwechsel (Bestandsmeldungen, Lagerscheine) vor.

8. Grundsätze der Warenbewertung

Waren sind Teile des Umlaufvermögens und § 6 Ziffer 2 EStG gemäß mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert angesetzt werden. (Wegen des Begriffs des Teilwerts Hinweis auf Reinhardt „Buchführung, Bilanz und Steuern", Band 1 S. 140 und folgende.)

Bei Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind, Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen, wird diese Kann vorschrift zu einer Muß vorschrift (Reinhardt, „Buchführung, Bilanz und Steuern", Band 1 S. 169). Dieses sogenannte „Niederstwertprinzip" ist für Aktiengesellschaften und Genossenschaften gesetzlich vorgeschrieben (Hinweis auf § 133 Ziffer 3 AktG, § 33 e Ziffer 2 GenG). Auch diejenigen Unternehmungsformen, die ihre Waren, Vorräte usw. § 40 HGB gemäß mit dem Zeitwert ansetzen können (Einzelkaufleute, Personengesellschaften) wenden in der Regel die Bewertungsgrundsätze des Aktienrechts an, und zwar deshalb, weil ihr Inhalt allein den heute im wesentlichen anerkannten Auffassungen über eine ordnungsmäßige Bilanzierung der Vorräte entspricht. § 40 HGB ist durch die Entwicklung insoweit überholt und steht nicht mehr im Einklang mit den Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung, wie sie in den neueren Gesetzen zum Ausdruck kommen.

Der Gewinn an Waren, die im voraus bezahlt werden und die am Bilanztag greifbar sind, kann — muß aber nicht — als „später fälliger Warengewinn" ausgewiesen werden (Hinweis auf Reinhardt „Buchführung, Bilanz und Steuern", Band 3 S. 63).

Der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs gemäß können Einzelkaufleute und Personengesellschaften die Bewertungsgrundsätze des Aktienrechts in Anspruch nehmen. Sie müssen sie aber nicht gegen sich gelten lassen (Hinweis auf Entscheidungen vom 13. 11. 1930, RStBl. 1931 S. 110, 30. 5. 1933, RStBl. 1933 S. 1012).

Nach dem RFH ist bei der Bewertung zu unterscheiden zwischen Gegenständen ohne Börsen- oder Marktpreis und Gegenständen, „welche einen ausgesprochenen Börsen- oder Marktpreis besitzen". Bei Warenvorräten usw. ohne einen Börsen- oder Marktpreis hat der Steuerpflichtige die Wahl, ob er die Waren mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis, mit dem niederen Teilwert oder mit einem Zwischenwert ansetzen will. Die Bewertung zum Anschaffungspreis widerspricht im Großhandel und Einzelhandel nur dann den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, wenn der Kaufmann bei vorsichtiger Abwägung aller Umstände auch nicht damit rechnen kann, bei einer späteren Veräußerung den Anschaffungspreis zuzüglich Verkaufspesen zu erhalten (RFH vom 17. April 1929, RStBl. 1929 S. 449, vom 25. Februar 1931, RStBl. 1931 S. 318, vom 1. Juli 1937, RStBl. 1937 S. 997).

In dem Urteil vom 30. Mai 1933 (RStBl. 1933 S. 1012) hat der Reichsfinanzhof entschieden, daß diese Grundsätze auch für die Bewertung in Herstellungsbetrieben zu gelten haben. Er gibt dort sebst die folgende Übersicht:

Gemeiner Wert (Teilwert, Wiederbeschaffungspreis	Voraussichtlicher Verkaufspreis	Anschaffungspreis	Herstellungskosten	Verkaufskosten	Zulässiger Bilanzansatz höchstens
75	140	100	30	10	100
75	140	100	20	10	100
75	140	100	40	10	90

Für Gegenstände mit einem Börsen- oder Marktpreis besteht ein Wahlrecht regelmäßig nicht. Sie sind mit dem Börsen- oder Marktpreis anzusetzen, wenn dieser niedriger ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, und wenn nicht nur vorübergehende, völlig außergewöhnliche Umstände den Börsen- oder Marktpreis beeinflußt haben.

RFH-Urteil vom 30. Mai 1933 (RStBl. 1933 S. 1012):

> „Der Senat hält daran fest, daß im allgemeinen das Bewertungswahlrecht des Kaufmanns aus § 19 EStG 1925 zwischen dem gemeinen Wert (Teilwert) und dem höheren Anschaffungspreis bei Vorräten nach oben durch den bei vorsichtiger Beurteilung zu erwartenden Verkaufspreis, abzüglich der Verkaufs- und gegebenenfalls der eigenen Herstellungskosten begrenzt wird. Nur bei solchen Werten, für die ausgesprochene Börsen- oder Marktpreise bestehen, ist der Kaufmann an diese gebunden, falls nicht der objektive Wert der Vorräte am Bilanzstichtage höher ist oder nur vorübergehende, völlig außergewöhnliche Umstände den Börsenkurs oder Marktpreis beeinflußt haben."

Diese Entscheidung ist zum Einkommensteuergesetz 1925 ergangen. Sie wird auch für das geltende Recht anzuwenden sein (Hinweis auf DStZ 1937 Beamtenausgabe S. 462).

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten stellen die Summe der Beträge dar, die aufgewendet werden müssen, um das Wirtschaftsgut „anzuschaffen oder herzustellen und es in den Zustand zu versetzen, in dem es sich am Bilanztag befindet" (Reinhardt „Buchführung, Bilanz und Steuern", Band 1 S. 135).

Zu den Anschaffungskosten einer Ware gehören neben dem Einkaufspreis mithin die Beförderungskosten, Vermittlungsvergütungen, Versicherungsprämien, Zölle, sonstige Abgaben usw. Nicht dazu zählen die Kosten, die der Vorbereitung der Veräußerung dienen, z. B. die Kosten der Versendung auf auswärtige Lager (RFH vom 5. Dezember 1933, RStBl. 1934 S. 601). Bei der Bemessung des Teilwerts werden Kosten der Versendung von Fertigwaren der Absatzgebiete auf auswärtige Lager in der Regel zu berücksichtigen sein, wenn es sich nicht um eine offenbare Fehlleitung handelt (Hinweis auf das RFH-Urteil vom 13. Juli 1933, III. Senat, RStBl. 1933 S. 894). Eine sicher zu erwartende Rückvergütung auf die Einkaufspreise muß berücksichtigt werden.

Die Herstellungskosten einer Ware bestehen aus den gesamten Beschaffungskosten für das Material, dem unmittelbaren (direkten, produktiven) Lohnaufwand und den anteilmäßig auf die Herstellung der Gegenstände entfallenden allgemeinen Handlungsunkosten und Abschreibungen (Fertigungsgemeinkosten, Hinweis auf Gutachten des RFH vom 4. Februar 1939, RStBl. 1939 S. 321). Der Begriff Herstellungskosten ist enger als der Begriff der Selbstkosten. Zu den Selbstkosten gehören alle Kosten bis zur Veräußerung, also auch die Kosten der kaufmännischen Verwaltung und die reinen Vertriebskosten.

Der Teilwert einer Ware wird regelmäßig mit deren gewöhnlichen Wiederbeschaffungskosten übereinstimmen. Er kann nie höher sein als der Wiederbeschaffungswert (RFH Bd. 22 S. 309), wohl aber niedriger, wenn die Waren für den betreffenden Betrieb an Wert eingebüßt haben. Das wird der Fall sein bei Waren, die im Aussehen gelitten haben, die veraltet oder wegen Umstellung des Betriebs („Aufgabe des Artikels") usw. nicht mehr gangbar sind, so daß ein Erwerber des Betriebs sie nur gegen einen Abschlag mitübernehmen würde. Solche Waren (z. B. Weine) können an sich vollwertig, aber in dem bestimmten Betrieb und in der Gegend nur schwer absetzbar sein. („Es fragt keiner danach". Der Posten ist zinsfressend"). Der Teilwert kann jedoch nicht unter dem voraussichtlichen Einzelveräußerungspreis liegen.

§ 6 EStG gemäß ist jedes Wirtschaftsgut für sich zu bewerten (Grundsatz der Einzelbewertung). Der Reichsfinanzhof hat eine Zusammenfassung von Waren (Kollektivbewertung) dann zugelassen, „wenn es sich um gleichartige Waren handelt. Gleichartig sind die Waren dann, wenn sie in ihren Preisen nur wenig voneinander abweichen, so daß — auch unter Berücksichtigung der Art und Größe des Betriebes — der angesetzte Durchschnittspreis überschlägig nachprüfbar ist" (RStBl. 1933 S. 763).

Der Grundsatz des Wertzusammenhangs gilt beim Warenlager nur insoweit, als es sich um bestimmte Waren handelt, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehört haben (RFH vom 6. Mai 1936, RStBl. 1936 S. 850).

Sind Waren gleicher Art und Güte zu verschiedenen Preisen eingekauft worden, so gelten von den abgesetzten Waren stets die zuerst angeschafften Posten als verkauft.

RFH-Urteil vom 19. Oktober 1938, RStBl. 1939 S. 26:

> „Wenn die Waren an sich als vertretbare Sachen behandelt werden, so muß als Anschaffungspreis für die einheitlich zu bewertenden Sachen zunächst der neueste Anschaffungspreis gelten, soweit die neueste Anschaffung mengenmäßig dem vorhandenen Bestand entspricht. Soweit mehr Waren bestandsmäßig vorhanden sind, müssen die Preise der vorhergehenden Anschaffungen zugrunde gelegt werden."

Einen eisernen Bestand mit gleichbleibender Bewertung, wie etwa bei Werkzeugen, Geräten usw., hat der RFH bei Warenvorräten nicht anerkannt.

9. Prüfung der Warenbewertung

Die Wertermittlung erfolgt in der Praxis nach verschiedenen Verfahren. Das Gutachten des Deutschen Industrie- und Handelstages nennt die folgenden (RStBl. 1933 S. 1064):

1. Aufnahme zum effektiven Einkaufspreis,
2. Aufnahme zum Einkaufspreis mit einem prozentualen Abschlag,
3. Aufnahme zum Verkaufspreis mit einem Kalkulationsabschlag,
4. Aufnahme zum gemeinen Wert,
5. Aufnahme zum Wiederbeschaffungspreis.

Der Ermittlung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises dienen die Verfahren 1 und 3. Die Verfahren 2, 4, 5 und unter Umständen auch 3 werden zur Berechnung des Teilwerts angewendet, wobei unter „gemeiner Wert" der Einzelveräußerungspreis für nicht vollwertige Waren zu verstehen ist.

Steuerlich ist jede dieser Wertermittlungsarten zulässig, wenn auch der Wertermittlung auf Grund des Einkaufspreises der Vorrang gebührt. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn in begründeten Fällen verschiedene Wertermittlungsarten nebeneinander angewendet werden (z. B. in Kaufhäusern). Denn beim Warenlager handelt es sich nicht um ein als Ganzes zu bewertendes Wirtschaftsgut (RFH vom 26. Juni 1935, RStBl. 1935 S. 1449), sondern um viele verschiedene Wirtschaftsgüter, die gruppenweise zusammengefaßt und nach dem für sie brauchbarsten Verfahren bewertet werden können.

Die Bewertung zu Verkaufspreisen abzüglich der Rohgewinnabschläge ist bedenkenfrei und leicht nachprüfbar, wenn die Gewinnaufschläge feststehen und durch genaue Kalkulationsunterlagen nachgewiesen werden können. Der Reichsfinanzhof hat die Bewertung zum Verkaufspreis abzüglich eines Roh-

gewinnabschlags für bestimmte Gewerbezweige auch dann anerkannt, wenn die Kalkulationsaufschläge für das einzelne Stück nicht nachgewiesen werden können.

RFH-Urteil vom 10. August 1938, RStBl. 1938 S. 888:

„Darüber hinaus werden die Verkaufspreise trotz gewisser Schätzungsfehler dort den Ausgangspunkt der Bewertung bilden können, wo es sich um Ware handelt, bei der der Kaufmann nicht das einzelne Stück zu kalkulieren pflegt, da die Verkaufspreise ohne Rücksicht auf Schwankungen im Einkaufspreis marktmäßig im wesentlichen festliegen, wie dies bei Massenartikeln, z. B. Kurzwaren, Strümpfen, Arbeitshosen, Turnanzügen u. ä., meist der Fall sein wird. Es darf von dem Kaufmann kein im Verhältnis zur Bedeutung des Ergebnisses unangemessener Arbeitsaufwand verlangt werden. Im übrigen hat die Bewertung auf der Grundlage der Anschaffungspreise zu erfolgen, gegebenenfalls unter Vornahme von Abschlägen mit Rücksicht auf den niedrigeren Teilwert."

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die eingesetzten Teilwerte sind an Hand der Rechnungen, Preislisten und Selbstkostenberechnungen festzustellen. Die Einrechnung und die Höhe der Nebenkosten (Bezugspesen) sind stichprobenweise an Hand des Schriftwechsels (Provision, Versicherung), der Versandpapiere (Fracht, Rollgeld) und der Kalkulationen (Verpackung und sonstige Kosten) nachzuprüfen.

Bei der Bewertung einer Ware zum Teilwert spricht zunächst die Vermutung dafür, daß sich der Teilwert mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten deckt. „Soweit ein Kaufmann ein Absinken des Werts gegenüber den Anschaffungs- und Herstellungskosten behauptet, muß von ihm ein zuverlässiger Nachweis für die Höhe der von ihm verlangten Abschläge gefordert werden, es sei denn, daß es sich um amtsbekannte Tatsachen handelt" (RFH vom 6. Mai 1936, RStBl. 1936 S. 849). Liegt der Teilwert unter den Wiederbeschaffungskosten (z. B. bei Saisonwaren nach Ablauf der für sie in Frage kommenden Jahreszeit), so ist von den erzielbaren Verkaufspreisen auszugehen. Dafür können die Erfahrungen zurückliegender Jahre (Ramschverkäufe, Angebote) einen Anhalt geben.

Wird bei der Ermittlung des Teilwerts eines Warenlagers von den Verkaufspreisen ausgegangen, so muß neben den ermittelten Verkaufsspesen auch der Unternehmergewinn abgezogen werden (RFH vom 8. November 1934, III. Senat, RStBl. 1935 S. 581). Bei Kommissionsware ist zu prüfen, ob der Kommissionär das Risiko übernommen hat. Ist das der Fall, so kommt ein niederer Teilwert nicht in Betracht (RFH vom 3. Juli 1935, StuW 1935 Nr. 536).

Die Bestandsaufnahme ist ein bevorzugtes Feld für Bilanzfälschungen durch falsche Aufrechnungen, Übertragungen und Multiplikationen. Rechenfehler in den Warenbestandsverzeichnissen werden durch die Selbstkontrolle (Systematik) der doppelten Buchführung nicht aufgezeigt. Die Bestandsverzeichnisse müssen daher stets rechnerisch geprüft werden. Bei dem Übertrag von einer Seite zur andern ist darauf zu achten, daß nicht Seiten ausgelassen, überschlagen worden sind. Ebenso sind die Multiplikationen Menge mal Preis bei größeren und wertvolleren Posten zu überprüfen (Hinweis auf DStZ 1938 S. 883 — BA S. 843). (Fortsetzung folgt.)

Haftung § 116 Absatz 1 AO gemäß und Erwerbszweck

Von Regierungsrat *Barske*, Lehrer an der Reichsfinanzschule Herrsching

1. Einführung

Der Erwerber eines Unternehmens oder eines Betriebs, der innerhalb eines Unternehmens gesondert geführt wird, haftet unter bestimmten Voraussetzungen § 116 Abs. 1 AO gemäß für Steuer- und Haftungsschulden seines Vorgängers. Die Haftung ist aber nach zwei Richtungen hin beschränkt, nämlich,

1. sachlich: es muß sich um betriebsbedingte Steuern oder um Steuerabzugsbeträge handeln, und
2. zeitlich: es muß bei den betriebsbedingten Steuern der Entstehungszeitpunkt und bei den Steuerabzugsbeträgen der Fälligkeitszeitpunkt noch in das Kalenderjahr fallen, das zur Zeit des Erwerbs läuft oder diesem vorhergeht.

Für eine eingehende Darstellung der Voraussetzungen der Haftung § 116 AO gemäß Hinweis auf Reinhardt, Steuerhaftung beim Erwerb eines Unternehmens oder eines Grundstücks, DStZ 1935 S. 345, 373 und 401.

Ein oft gehörter Einwand gegenüber der Geltendmachung der Haftung aus § 116 Abs. 1 AO ist der Hinweis darauf, daß dem Erwerber an dem Unternehmen selbst nichts gelegen sei, daß er nur an bestimmten Gegenständen des Unternehmens Interesse habe und insbesondere die Weiterführung des Betriebs gar nicht beabsichtige. Vor allem beim Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung wird namentlich von Banken und Brauereien, die eine Hypothek auf dem ersteigerten Betriebsgrundstück hatten, immer wieder vorgebracht, daß die Ersteigerung nur der Rettung der Hypothek (Bewahrung vor dem Ausfall) gedient, nicht aber den Erwerb des Unternehmens bezweckt habe.

Es fragt sich, welche Bedeutung dieser Einwand hat. Kann er wirklich die Heranziehung § 116 Abs. 1 AO gemäß ausschließen? Das zu beantworten, macht ein kurzes Eingehen darauf erforderlich, welches die entscheidenden Voraussetzungen für die Haftung § 116 Abs. 1 AO gemäß sind.

2. Voraussetzung der Haftung

Die entscheidende Voraussetzung für die Haftung § 116 Abs. 1 AO gemäß ist der Erwerb eines Unternehmens. Der Erwerb muß im Wege der Übereignung erfolgen. Erbgang genügt nicht. Erwerb auf Grund eines Konkursverfahrens führt nicht zur Haftung, wohl aber Erwerb auf Grund einer Zwangsversteigerung (§ 116 Abs. 3 AO; Hinweis auf das RFH-Urteil vom 19. Mai 1936 IV A 63/36, RStBl. 1936 S. 617 und RZBl. 1936 S. 194: „Der Vorinstanz ist darin beizutreten, daß der Erwerb in der Zwangsversteigerung die Haftung des Erstehers neben dem früheren Unternehmer auch bei der vorliegend anzuwendenden Fassung des § 116 Abs. 1 AO begründet, die diese Vorschrift durch § 21 Ziffer 11 StAnpG vom 1. Januar 1935 ab erhalten hat").*)

Unternehmen ist die organisatorische Zusammenfassung von Einrichtungen und dauernden Maßnahmen, die einem Gewerbebetrieb dienen. Der Begriff des Gewerbebetriebs ist dabei weit — also nicht der Abgrenzung des Einkommensteuergesetzes entsprechend — zu fassen, so daß auch der „Betrieb" eines Rechtsanwalts oder der eines Arztes darunter fallen.

Das Unternehmen als Ganzes ist übergegangen, wenn die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens erworben worden sind. Es ist dabei unerheblich, wenn einzelne Gegenstände nicht mitveräußert worden sind. Es genügt anderseits auch nicht, wenn nur einzelne — selbst wesentliche — Betriebsgrundlagen übergegangen sind. Auch beim Übergang aller wesentlichen Betriebsgrundlagen kann von dem Erwerb eines Unternehmens dann nicht die Rede sein, wenn diese Grundlagen zwar einmal dem Betrieb eines Unternehmens dienten, aber zur Zeit des Erwerbs zu der lebenden Einheit des Unternehmens nicht mehr zusammengefaßt waren.

Einfach zu entscheiden sind in der Regel die Fälle, in denen es sich um Unternehmen handelt, die im wesentlichen auf sachlicher Grundlage beruhen (z. B. landwirtschaftliche Betriebe, Ziegeleien, Bergwerke). Schwieriger liegen dagegen die Fälle, in denen zu den sachlichen Grundlagen als wesentlich auch die persönliche Grundlage der Arbeitskraft des Inhabers tritt (z. B. beim Betrieb eines Handelsmaklers oder eines Handlungsagenten, bei der Praxis eines Rechtsanwalts oder eines Arztes).

Erwirbt z. B. A von B dessen Brauereigrundstück nebst Zubehör, so wird darin in der Regel der Erwerb der auf dem Grundstück betriebenen Brauerei im ganzen im Sinn von § 116 Abs. 1 AO liegen — vorausgesetzt, daß die Brauerei von B und nicht etwa von einem Pächter betrieben worden wäre. Das Betriebsgrundstück einschließlich der Gebäude und des Zubehörs verkörpert bei der Eigenart eines Brauereiunternehmens dessen wirtschaftliche Kraft so sehr, daß es als die wesentliche Grundlage des Unternehmens, sein Übergang also als der Übergang des Unternehmens selbst angesehen werden muß. Demgegenüber treten Firma, Kundenkreis und Forderungen und Schulden des Unternehmens an Bedeutung zurück: sie gehören bei einem Brauereiunternehmen in der Regel nicht zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen. „Auch die Nichtübernahme der Firma, der Aktiva und Passiva und der Kunden schließt nach ständiger Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs die Anwendung von § 116 Abs. 1 AO nicht aus" (Hinweis auf das RFH-Urteil vom 23. September 1935 IV A 25/35, RStBl. 1935 S. 1354).

Erwirbt C von D, der in seinem Haus eine Rechtsanwaltspraxis betreibt, das Haus, so kann in der Regel von einem Erwerb des „Unternehmens" im Sinn des § 116 Abs. 1 AO noch nicht gesprochen werden. Das Haus bildet zwar eine Grundlage des Unternehmens, aber nicht eine so wesentliche, daß in ihrem Übergang auch der Übergang des Unternehmens liegen könnte. Daran würde sich auch beim Erwerb der Büroeinrichtung für sich allein in der Regel nichts ändern. Die wirtschaftliche Kraft einer Rechtsanwaltspraxis liegt nicht in den genannten Gegenständen, sondern in den auf der Arbeitskraft des „Unternehmers" selbst beruhenden Werten: erst mit deren Übergang, insbesondere mit dem Erwerb der Möglichkeit, die Beziehungen des Veräußerers zu seinen Klienten zu nutzen, kann von einem Übergang der wesentlichen Grundlagen und damit des „Unternehmens" selbst die Rede sein.

Wie die beiden vorstehenden Beispiele zeigen, läßt sich der Umfang dessen, was alles zu den wesentlichen Grundlagen eines Unternehmens gehört, nicht ein für allemal umreißen. Es ist Tatfrage, es ergibt sich aus der Sachlage des Einzelfalls, welches die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens sind.

Um noch einmal zusammenzufassen: Die Haftung aus § 116 Abs. 1 AO erfordert die Übereignung eines Unternehmens im ganzen. Die Übereignung eines Unternehmens liegt in der Übereignung der wesentlichen Grundlagen des Unternehmens.

Dabei ist jedoch, wie bereits zu Absatz 3 dieses Abschnitts erwähnt, Voraussetzung, daß die Grundlagen noch zur Zeit der Übereignung eine lebensfähige Einheit bildeten. Erwirbt z. B. der Schuhhändler A aus dem Auflösungsverkauf des Schuhhändlers B dessen gesamtes Inventar und Warenlager, so wird darin in der Regel eine Übereignung des Unternehmens nicht liegen. Selbst wenn die erworbenen Gegenstände die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens darstellen, kann von einer Übereignung des Unternehmens um deswillen nicht gesprochen werden, weil die Gegenstände nicht in ihrer früher gegebenen organisatorischen Zusammenfassung, sondern — was sich regelmäßig auch in der Höhe des Erwerbspreises ausdrücken wird — nur als Summe von Einzelwerten erworben worden sind.

*) Hinweis auch auf den RdF-Erlaß vom 26. Mai 1937 über die Mitteilung von rückständigen Steuern im Versteigerungstermin mit Rücksicht auf die Haftung aus § 116 Abs. 1 AO (RStBl. 1937 S. 626 und RZBl. 1937 S. 340).

Übereignung erfordert in der Regel die Übertragung des Eigentums. Der Kaufabschluß allein genügt nicht. Kommt es nicht zum Erwerb, z. B. weil der Kaufvertrag wieder rückgängig gemacht worden ist, so tritt die Haftung § 116 Abs. 1 AO gemäß nicht ein.

3. Bedeutung des Erwerbszwecks

Wie zu Abschnitt 2 ausgeführt, ist die entscheidende Voraussetzung für die Haftung aus § 116 Abs. 1 AO allein der Erwerb des Unternehmens im ganzen. Muß festgestellt werden, daß die wesentlichen Grundlagen eines Unternehmens in ihrer Zusammenfassung als lebensfähige Einheit und damit das Unternehmen selbst erworben worden sind, so muß auch die Haftung § 116 Abs. 1 AO gemäß bejaht werden.

Was der Erwerber mit dem Unternehmen machen will oder macht, ist, wenn einmal die Übereignung des Unternehmens im ganzen gegeben ist, für die Frage der Haftung gleichgültig. Daß die Haftung aus § 116 Abs. 1 AO weder vom Erwerbszweck noch von der Art der Verwendung des erworbenen Unternehmens abhängig ist, daran läßt der Wortlaut der Bestimmung des § 116 Abs. 1 AO keinen Zweifel.

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zu der Frage, inwieweit der Erwerbszweck und die Art der Verwendung des erworbenen Unternehmens für die Haftung aus § 116 Abs. 1 AO von Bedeutung sind, ist keineswegs einheitlich. So führt das RFH-Urteil vom 20. Januar 1931 V A 847/30 (abgedruckt in Mrozek-Kartei zur Reichsabgabenordnung 1931 unter 31 — X — 2) aus: „Wie der Senat in der letzten Zeit wiederholt ausgesprochen hat, kann § 96 AO (jetzt § 116 Abs. 1 AO) auf einen Fall nicht angewendet werden, wo jemand, der Herr des Betriebs wird, diesen Betrieb tatsächlich nicht weiterführt und auch nicht weiterführen will. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin das Grundstück nicht erworben, um die darauf betriebene Gastwirtschaft zu übernehmen, sondern um ihre Kapitalforderung zu retten." Demgegenüber sagt das RFH-Urteil vom 7. Juli 1933 V A 86/33, RStBl. 1933 S. 1357: „Es besteht kein Grundsatz des Inhalts, daß die Haftung des Erwerbers eines Betriebs nur dann Platz greift, wenn der Erwerber den Betrieb tatsächlich führt", und das RFH-Urteil vom 27. September 1934 IV A 228/33, RStBl. 1934 S. 1371 bestätigt: „Für die Haftung nach § 116 AO ist es einerlei, ob der Erwerber des Unternehmens beabsichtigt, das Unternehmen fortzuführen." In dem RFH-Urteil vom 25. September 1935 IV A 25/35, RStBl. 1935 S. 1354 scheint dagegen wieder die Mitberücksichtigung des Erwerbszwecks gefordert zu werden, wenn gesagt wird: „Die Absicht des Beschwerdeführers war darauf gerichtet, zur Sicherung seiner Darlehnsforderung an R dessen Unternehmen an sich zu bringen, es aufrechtzuerhalten und fortzuführen."

Der Wortlaut der Bestimmung des § 116 Abs. 1 AO stellt, wie bereits oben ausgeführt, allein auf die Tatsache ab, daß ein Unternehmen im ganzen übereignet worden ist. Die Berücksichtigung des Erwerbszwecks und der Art der Verwendung des erworbenen Unternehmens als einer Voraussetzung mit für die Haftung aus § 116 Abs. 1 AO läßt sich demgemäß, wenn überhaupt, nur aus einer einschränkenden Auslegung der Bestimmung des § 116 Abs. 1 AO heraus rechtfertigen. Für eine derartige Einschränkung besteht aber gar kein Grund.

Die Voraussetzungen, wie sie § 116 Abs. 1 AO gemäß für die Haftung gefordert werden, sind auch bei einer dem Wortlaut entsprechenden Anwendung des § 116 Abs. 1 AO eng genug abgegrenzt. Sie noch enger zu fassen, würde dem Zweck der Vorschrift widersprechen.

Zweck des § 116 Abs. 1 AO ist, „dem Steuergläubiger die Sicherheit (Zugriffsmöglichkeit) zu erhalten, die das Unternehmen bietet" (so Reinhardt, Steuerhaftung beim Erwerb eines Unternehmens oder eines Grundstücks, DStZ 1935 S. 352). Soll die im Unternehmen liegende Zugriffsmöglichkeit erhalten werden, so zwingt das gerade dazu, für die Haftung allein auf die Übereignung des Unternehmens abzustellen.

Zum selben Ergebnis und damit zur Ablehnung einer einschränkenden Auslegung führen auch die Gründe, aus denen heraus die Anordnung des § 116 Abs. 1 AO, also die Haftung des Erwerbers eines Unternehmens überhaupt ihre Rechtfertigung findet. Die Steuern, für die der Erwerber § 116 Abs. 1 AO gemäß in Anspruch genommen werden kann, stehen in einer besonders engen Beziehung zu dem Unternehmen als solchem. „Zu den steuerlichen Obliegenheiten, die das Unternehmen als solches treffen, gehört auch die Pflicht, die vorgeschriebenen Steuerabzugsbeträge (insbesondere vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag) vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an das Finanzamt abzuführen" (so die Begründung zum Steueranpassungsgesetz im RStBl. 1934 S. 1938, insbesondere S. 1414). Die hier in Betracht kommenden Steuern ruhen also auf dem Unternehmen. Daraus und um des wirtschaftlichen Vorteils willen, der in dem Erwerb des Unternehmens als einer lebenden Einheit liegt, rechtfertigt sich die Heranziehung des Erwerbers als Haftenden für die das Unternehmen belastenden Steuern.

Dieser Grund für die Heranziehung trifft aber bei jedem zu, der das Unternehmen im ganzen übereignet erhält. In den Besitz des oben erwähnten wirtschaftlichen Vorteils gelangt der Erwerber allein schon durch die Übereignung des Unternehmens. Was der Erwerber mit dem erworbenen Unternehmen machen will oder tatsächlich macht, ist für die Erlangung des wirtschaftlichen Vorteils gleichgültig. Daß dem Erwerber die Möglichkeit zur Nutzung des erworbenen Unternehmens gegeben ist, nicht aber, daß er die Möglichkeit auch nutzen will oder nutzt, ist entscheidend.

4. Folgerungen und Beispiele

Wie zu Abschnitt 3 ausgeführt, hat der Erwerbszweck für sich allein keine Bedeutung für die Haftung aus § 116 Abs. 1 AO. Der eingangs erwähnte Einwand, der Erwerb sei nur

erfolgt, um dem Ausfall von Hypotheken oder anderen Forderungen vorzubeugen, kann demgemäß die Haftung nicht in Frage stellen, wenn einmal die Übereignung des Unternehmens im ganzen bejaht worden ist.

Daraus folgt aber nicht, daß der Hinweis auf den Erwerbszweck für die Haftung aus § 116 Abs. 1 AO schlechthin unerheblich ist. Im Zusammenhang mit der Prüfung, ob im Sinn des § 116 Abs. 1 AO der Erwerb eines Unternehmens im ganzen gegeben ist, kann der Hinweis auf den Erwerbszweck insofern von Bedeutung sein, als darin unter Umständen ein Bestreiten dieses Erwerbs überhaupt liegt.

Das ändert aber nichts an der zu Abschnitt 2 und 3 getroffenen grundsätzlichen Feststellung, daß für die Bejahung der Haftung aus § 116 Abs. 1 AO nur die Übereignung eines Unternehmens im ganzen entscheidend ist und der Erwerbszweck oder die Art der Verwendung des Unternehmens für sich allein keine Bedeutung hat. Wenn in dem Hinweis auf den Erwerbszweck ein Bestreiten der Übereignung des Unternehmens im ganzen liegt, so findet auch zutreffendenfalls die Verneinung der Haftung des Erwerbers ihre Begründung nicht in der Berücksichtigung des Erwerbszwecks als solchen, sondern nur darin, daß eben die Merkmale der Übereignung eines Unternehmens im ganzen § 116 Abs. 1 AO gemäß nicht gegeben sind.

Im Fall der Sicherungsübereignung z. B. ergibt sich für den Sicherungsnehmer (Erwerber) eine Haftung aus § 116 Abs. 1 AO auch dann nicht, wenn die Sicherungsübereignung sich gerade auf die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens erstreckt. Das folgt nicht etwa aus der Berücksichtigung des Erwerbszwecks für sich allein. Sondern entscheidend ist, daß die bürgerlich-rechtliche Übereignung mit Rücksicht auf den Erwerbszweck (Sicherungszweck) nicht auch steuerlich als Übereignung des Unternehmens im Sinn von § 116 Abs. 1 AO angesehen werden kann. Wirtschaftlich — und das ist für die Betrachtungsweise im Steuerrecht § 1 Abs. 3 StAnpG maßgebend — ist der Sicherungsnehmer deswegen nicht Erwerber des Unternehmens als solchen, weil er mit Rücksicht auf den Sicherungszweck von vornherein nicht die Möglichkeit hat, das Unternehmen zu nutzen. Dahinzu kommt, daß steuerlich § 11 Ziffer 4 StAnpG gemäß Gegenstände, die zu Sicherungszwecken übereignet worden sind, nach wie vor dem früheren Eigentümer zugerechnet werden. Eine Übereignung also, „die zu Sicherungszwecken oder zu treuen Händen erfolgt, genügt nicht, um den Tatbestand des § 116 AO zu erfüllen" (so Reinhardt, Steuerhaftung beim Erwerb eines Unternehmens oder eines Grundstücks, DStZ 1935 S. 376).

Ist dagegen der Inhaber eines Warenhauses, weil er sein Unternehmen vergrößern will und nicht anders vergrößern kann, dazu gezwungen, ein neben dem Warenhaus liegendes Hotel einschließlich Grundstück, Gebäude und vollständiger Einrichtung, also „im ganzen" zu erwerben, so kann er für die Frage der Haftung aus § 116 Abs. 1 AO nicht mit dem Einwand gehört werden, daß er den Betrieb gar nicht fortzuführen beabsichtige, daß ihm allein an dem Grundstück und dem Gebäude etwas gelegen sei und daß er das Gebäude nur für Zwecke seines Warenhauses umbauen wolle. Auf den Zweck des Erwerbs kommt es nicht an. Selbst wenn zuzugeben ist, daß nur das Grundstück und das Gebäude erworben werden sollten, so ist doch festzustellen, daß tatsächlich mehr erworben worden ist, nämlich das Unternehmen im ganzen. Das aber ist für die Frage der Haftung aus § 116 Abs. 1 AO allein entscheidend.

Nicht anders zu beurteilen sind die eingangs erwähnten Fälle, in denen eine Bank oder eine Brauerei, um den Ausfall ihrer Hypothek zu vermeiden, das belastete Grundstück nebst Zubehör ersteigert hat — vorausgesetzt, daß in dem Erwerb dieser Gegenstände der Erwerb der wesentlichen Betriebsgrundlagen und damit des Unternehmens selbst liegt. Zu prüfen ist freilich in diesen Fällen gerade mit Rücksicht auf die Zwangsversteigerung, ob die erworbenen Gegenstände tatsächlich als eine lebende Einheit übergegangen und nicht nur als eine Summe von Einzelwerten erworben worden sind. Von einem derartigen Übergang könnte z. B. dann nicht gesprochen werden, wenn die ersteigerten Gegenstände sich in einem Zustand befanden, bei dem ein Weiterbetrieb des Unternehmens „nur nach Aufwand von Kosten möglich gewesen wäre, die außer allem Verhältnis zu dem Wert des Erworbenen gestanden hätten" (so das RFH-Urteil vom 19. Mai 1936 IV A 63/36, RStBl. 1936 S. 617 und RZBl. 1936 S. 194). Sind die ersteigerten Gegenstände dagegen in ihrer Zusammenfassung als eine lebende Einheit übergegangen, so muß die Haftung § 116 Abs. 1 AO gemäß bejaht werden, ohne daß es auf den Grund des Erwerbs (Vermeidung des Ausfalls der Hypothek) ankäme.

Es ist auch in der Tat gar nicht einzusehen, inwiefern es für die Heranziehung des Erwerbers eines Unternehmens als Haftenden § 116 Abs. 1 AO gemäß etwas ausmachen sollte, ob der Erwerber das Unternehmen fortzuführen beabsichtigt oder nicht, ob ihm im Grunde genommen nur an einigen bestimmten Gegenständen des Unternehmens gelegen ist oder ob er mit dem Erwerb dem Ausfall seiner Forderungen gegen den bisherigen Inhaber vorbeugen wollte. In allen Fällen hat der Erwerber mit dem Übergang des Unternehmens die Möglichkeit erlangt, das Unternehmen als solches zu nutzen. Das aber zwingt dazu, die Erwerber in allen Fällen gleich zu behandeln, und zwar ohne Rücksicht auf den Zweck des Erwerbs und die Art der Verwendung des Betriebs. „Es genügt, daß der Erwerber in der Lage ist, das Unternehmen fortzuführen oder zu seinen Gunsten über die Fortführung durch andere Bestimmung zu treffen. Die Haftung nach § 116 AO hat nicht zur Voraussetzung, daß der Erwerber in der Lage ist, das Unternehmen im bisherigen Umfang oder mit dem bisherigen wirtschaftlichen Erfolg fortzuführen" (so das RFH-Urteil vom 27. September 1934 IV A 228/33, RStBl. 1934 S. 1371).

Auslegung von Steuergesetzen und Beurteilung von Tatbeständen

Mit der an sich jeden Zweifel ausschließenden Frage, nach welchem Zeitpunkt sich die Höhe der Dauerschulden bestimmt, die für die Ermittlung des Gewerbekapitals nach dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs nach § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG zuzuschlagen sind, hat sich der Reichsfinanzhof im Urteil vom 11. Oktober 1938 — I 288/38 (RStBl. 1939 S. 89) befaßt. Wie die Rechtsmittel der Vorinstanzen konnte auch die Rechtsbeschwerde, die von einem Gemeindeverband eingelegt war, keinen Erfolg haben. Nach § 12 Abs. 2 Ziff. 1 a. a. O. sind für die Ermittlung des Gewerbekapitals u. a. Schulden bestimmter Art, die üblicherweise als Dauerschulden bezeichnet werden, dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs wieder zuzurechnen, soweit sie bei der Feststellung dieses Einheitswerts abgezogen sind. Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß für die Hinzurechnung dieser Schulden die Höhe entscheidend sein soll, in der sie bei der Feststellung des Einheitswerts berücksichtigt worden sind, also ihr Stand in dem Zeitpunkt, auf den der Einheitswert festgestellt worden ist. Der Gesetzgeber hat für die Ermittlung des Gewerbekapitals die Zugrundelegung des Einheitswerts vorgeschrieben, der nicht alljährlich, sondern in längeren Zeitabständen — regelmäßig alle drei Jahre — festgestellt wird, solange die Vermögensänderungen, die inzwischen eintreten, die festgesetzte Mindestgrenze nicht erreichen. Er hat damit bewußt die Nachteile in Kauf genommen, die sich sowohl für den Steuergläubiger als auch für den Steuerpflichtigen dadurch ergeben können, daß das Gewerbekapital zu Beginn des Erhebungszeitraums unter Umständen erheblich höher oder niedriger ist als an dem nach dem Gesetz maßgebenden Stichtag der Einheitswertfeststellung.

In dem Streitfall bestritt der beschwerdeführende Gemeindeverband nicht, daß das Verfahren der Vorbehörden mit dem Gesetzeswortlaut im Einklang steht. Er hielt aber unter Berufung auf § 1 StAnpG eine vom Gesetzeswortlaut **abweichende** Beurteilung für geboten. Nach seiner Auffassung müsse es als ungerecht empfunden werden und daher der Volksanschauung widersprechen, wenn bei Berechnung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbeertrag die Zinsen für Dauerschulden in Höhe des im letzten vorangegangenen Wirtschaftsjahr gezahlten Betrags hinzugerechnet würden, während beim Gewerbekapital ein nicht den gezahlten Schuldzinsen entsprechender, sondern ein weit höherer Kapitalbetrag zugeschlagen werde.

Zutreffend führt der Reichsfinanzhof aus, daß § 1 StAnpG sich auf alle Steuergesetze auswirke, gleichgültig, ob diese vor oder nach dem Umbruch ergangen sind. Bei Gesetzesvorschriften, bei deren Erlaß die nationalsozialistische Weltanschauung noch nicht maßgebend war, könne unter Umständen auch von dem klaren Gesetzeswortlaut und der in ihm bekundeten Absicht des Gesetzgebers abgewichen werden. Bei Gesetzen, die bereits vom nationalsozialistischen Gesetzgeber geschaffen worden sind, diene § 1 StAnpG zur **Klärung zweifelhafter Fragen und zur Ausfüllung von Gesetzeslücken. Keinesfalls** dürfe eine Entscheidung ergehen, die mit der klaren Absicht des Gesetzgebers (§ 1 Abs. 3 StAnpG) in **Widerspruch** stehen würde. B.

Zur Kraftfahrzeugsteuer

Ein Kraftwagenbesitzer hatte einen Kraftwagen, den er mit Hilfe einer auswechselbaren Einrichtung zeitweilig zur Personenbeförderung und zeitweilig zur Güterbeförderung benutzte. Fraglich war, ob dieser Kraftwagen für die Kraftfahrzeugsteuer als (steuerfreier) Personenkraftwagen oder als (steuerpflichtiger) Lastkraftwagen anzusehen ist. Der Steuerpflichtige berief sich auf die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Ziff. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz, derzufolge Kraftwagen auch dann als Personenkraftwagen gelten, wenn ihr Aufbau sowohl zur Personenbeförderung als auch zur Güterbeförderung eingerichtet und die für die Güterbeförderung verwendbare Fläche nicht größer als 2 qm ist. Der Reichsfinanzhof entschied, daß diese Vorschrift für den vorliegenden Fall deshalb nicht anwendbar ist, weil hierunter nur solche Fahrzeuge zu verstehen sind, die nach ihrer Einrichtung gleichzeitig sowohl zur Personenbeförderung als auch zur Güterbeförderung verwendet werden können. Der Wagen des Steuerpflichtigen dagegen diente zeitweilig zur Personenbeförderung und zeitweilig zur Güterbeförderung. Infolgedessen findet auf ihn die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Ziff. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz Anwendung, derzufolge als Lastkraftwagen solche Kraftfahrzeuge dienen, die durch Auswechslung ihres Aufbaus zeitweilig zur Personenbeförderung, zeitweilig zur Güterbeförderung verwendet werden können. Bei dieser Beurteilung ist es unerheblich, ob das Fahrzeug mehr zur Personen- oder mehr zur Güterbeförderung verwendet wird (Urteil des RFH vom 12. 8. 1938; II 135/37; RStBl. 1938 S. 844).

Bei der für die Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer vorzunehmenden Unterscheidung zwischen Personen- und Lastkraftwagen ist von der Bauart, Ausstattung und Einrichtung des Fahrzeuges auszugehen; nach Bauart und Einrichtung des Wagens ist also zu beurteilen, ob er zur Personen- oder zur Güterbeförderung geeignet und bestimmt ist. Nicht nur die Eignung, sondern auch die Zweckbestimmung des Fahrzeugs ist nach Bauart und Einrichtung zu beurteilen; eine der Bauart und Einrichtung nicht entsprechende Verwendung des Fahrzeugs ist daher steuerlich unbeachtlich. Infolgedessen ist ein Lastkraftwagen mit einer Güterladefläche von nicht mehr als 2 qm für die Kraftfahrzeugsteuer als Lastkraftwagen auch dann anzusehen, wenn er zur Beförderung eines Geschäftsreisenden dient, der in dem Kastenraum seine Musterkoffer untergebracht hat (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 12. 8. 1938; II 303/37; RStBl. 1938 S. 845). Br.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Senkung der Hypothekenzinsen im Land Österreich. Der Verordnung vom 30. März 1939 (RGBl. I S. 716) gemäß sind die Gläubiger der Forderungen, die beim Inkrafttreten der Verordnung durch Hypothek an einer Liegenschaft im Land Österreich gesichert waren, gehalten, die Zinsen durch Vereinbarung mit ihren Schuldnern auf den Satz zu ermäßigen, der nach der allgemeinen Wirtschaftslage und den besonderen Umständen des einzelnen Falls angemessen ist. Als angemessen gilt, von Ausnahmen abgesehen, bei Hypotheken an landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Liegenschaften ein Zinssatz von 4,5 v. H., bei anderen Hypotheken ein Zinssatz von 5 v. H. Können sich die Beteiligten über den angemessenen Zins nicht einigen, so vermittelt der Richter auf Antrag die Vereinbarung oder er bestimmt den angemessenen Zins. Der Antrag auf Gewährung der richterlichen Vertragshilfe kann bis zum 31. Dezember 1940 gestellt werden.

*

Härteausgleich bei Umstellung ehemals österreichischer Staatsschuldverschreibungen. Inhaber österreichischer Schuldverschreibungen, die auf fremde Währung oder auf Schillinge mit Goldklausel lauten, können im Fall der Annahme des Entschädigungsangebots der Reichsregierung vom 24. Oktober 1938 (vgl. DStZ 1938 S. 1112) Zusatzentschädigungen zum Ausgleich von Härten bei der Währungsumstellung erhalten. Ein Härteausgleich wird gewährt, wenn der Gesamtbetrag der härteausgleichfähigen Wertpapiere bei einer Person 50 000 Schilling oder deren Gegenwert nicht übersteigt. Ein entsprechender Antrag muß bis spätestens 15. Mai 1939 an das Kreditinstitut gerichtet werden, bei dem die Schuldverschreibungen zum Umtausch in Reichsanleihe eingereicht worden sind. Zusatzentschädigungen werden nur reichsdeutschen natürlichen Personen nichtjüdischer Abstammung gewährt, die

a) am 14 April 1938 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Land Österreich hatten,
b) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zur Zeit der Antragstellung im Deutschen Reich haben,
c) die zum Umtausch eingereichten Wertpapiere bereits am 14. April 1938 besessen haben und
d) die eingetauschten Reichsanleihestücke im Zeitpunkt der Antragstellung noch besitzen.

*

Postsparkassenwesen im ersten Vierteljahr 1939. Im ersten Vierteljahr 1939 wurden 396 500 Postsparbücher mit einer Einlage von 52,2 Millionen Reichsmark neu ausgestellt. Nach Abzug von 10,4 Millionen Reichsmark Rückzahlungen betrug das neue Postsparguthaben Ende März 1939 41,8 Millionen Reichsmark. Auf ein Postsparbuch entfiel demgemäß ein Durchschnittsguthaben von 105 Reichsmark. Unter Berücksichtigung der schon früher vom Postsparkassenamt Wien ausgegebenen Postsparbücher waren Ende März 1939 im Deutschen Reich mehr als 700 000 Postsparbücher mit einer Gesamteinlage von 141,7 Millionen Reichsmark vorhanden.

Vierjahresplan

Vereinheitlichung der Baustoffzuteilung. Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hat für die verschiedenen Bedarfsdeckungsarten und für alle begrenzten (kontingentierten) Baustoffe einheitliche Kontingentträger festgelegt. Diese Kontingentträger teilen einheitlich und gleichzeitig den gesamten Baustoffbedarf für Hochbauvorhaben und Tiefbauvorhaben zu. Der Bauherr hat die von ihm benötigten Baustoffe künftig nur noch bei einer Stelle anzufordern und nur eine Stelle hat ihm die Baustoffe zuzuteilen.

*

Neufassung der Anordnung über die Knochensammlung, den Knochenhandel und die Knochenverarbeitung. Die Überwachungsstelle Chemie, die Überwachungsstelle für industrielle Fettversorgung und die Überwachungsstelle für Waren verschiedener Art haben eine neue Anordnung über die Knochensammlung, den Knochenhandel und die Knochenverarbeitung erlassen. Abgesehen von der Ausdehnung der Bestimmungen auf Österreich und die sudetendeutschen Gebiete enthält die neue Anordnung wesentliche Änderungen des geltenden Rechts nicht. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 69 vom 22. März 1939 veröffentlicht.

*

Bierlieferungen aus dem Altreich nach der Ostmark. Durch eine Anordnung der Hauptvereinigung der Deutschen Brauwirtschaft vom 1. April 1938 war den Brauereien des Altreichs die Herstellung neuer Geschäftsbeziehungen zum Zweck der Bierlieferungen oder Malzlieferungen nach Österreich verboten worden. Die Hauptvereinigung der Deutschen Brauwirtschaft hat diese Anordnung mit Wirkung ab 1. April 1939 aufgehoben. Um die Gefährdung kleiner und mittlerer Brauereien auszuschalten, ist für Bierlieferungen von Brauereien und Biergroßverteilern außerhalb der Ostmark in das Gebiet des Brauwirtschaftsverbandes Ostmark die Genehmigung der Hauptvereinigung erforderlich. Der gleichen Genehmigungspflicht unterliegen die Brauereien und Biergroßverteiler, die ihren Sitz innerhalb des Gebietes des Brauwirtschaftsverbandes Ostmark haben. Die Hauptvereinigung erteilt die Genehmigungen im Rahmen der Wettbewerbsbestimmungen.

Industrie

Deutschlands Benzolerzeugung und Treibgaserzeugung im Jahr 1938. Der Kraftfahrzeugbestand hat sich im Jahr 1938 einschließlich der Ostmark auf 3 364 503 Stück erhöht. Der Kraftfahrzeugbestand hat sich damit gegenüber 1934 fast verdoppelt. In der Benzolerzeugung ist Deutschland im großen und ganzen Eigenversorger. Die Benzolerzeugung ist von 1933 bis 1937 um 72 v. H. gestiegen und hat sich im Jahr 1938 um weitere 11 v. H. erhöht. Insgesamt wurden 540 000 Tonnen

Benzol erzeugt. Auch die Kohlebenzinerzeugung hat große Fortschritte gemacht und im Jahr 1938 eine Million Tonnen überschritten. Als vollwertiger neuer Kraftstoff tritt jetzt das Treibgas in Erscheinung. Es handelt sich bei dem Treibgas um einen Abkömmling aus der Kohlebenzingewinnung. Bei der Kohlebenzingewinnung fallen durchschnittlich 15 v. H. der Gesamterzeugung als Treibgas an. Es treten also zusätzliche Kraftstoffmengen in Erscheinung, die von großer Bedeutung sind. Bisher sind 22 000 Kraftfahrzeuge auf Treibgas umgestellt worden, die im Jahr 1938 75 000 Tonnen Treibgas verbraucht haben. Das Treibgas ist noch klopffester als Benzolgemische und ist im Betrieb um etwa 25 v. H. billiger als flüssiger Treibstoff. Dahinzu kommt die seit April 1938 gewährte Steuerermäßigung, die je nach der Gewichtsklasse des Wagens bis zu 75 v. H. beträgt.

Verkehr

Neue Führerbriefmarke. Die Deutsche Reichspost hat zum Geburtstag des Führers eine Sondermarke zu 12 + 38 = 50 Rpf. herausgegeben. Das Markenbild zeigt den Führer beim Einzug in seine Geburtsstadt Braunau am 12. März 1938. Gleichzeitig sind Sonderpostkarten zu 6 + 19 = 25 Rpf. hergestellt worden. Die Zuschläge fließen dem Kulturfonds des Führers zu.

*

Angleichung des Postdienstes im Memelland. Im Verkehr zwischen dem Memelland und dem übrigen Reichsgebiet und im Verkehr innerhalb des Memellands ist jetzt der Paket- und Postgutdienst, der Wertbrief- und Wertpaketdienst, der Nachnahmedienst, der Postanweisungs-, Zahlungsanweisungs- und Zahlkartendienst und der Postzeitungsdienst nach den innerdeutschen Vorschriften und Gebühren aufgenommen worden. Briefe mit Zustellungsurkunde, Postaufträge und Postwurfsendungen nach dem Memelland werden erst später zugelassen.

*

Telegramme nach dem Protektorat Böhmen und Mähren und nach der Slowakei. Für Telegramme nach dem Protektorat Böhmen und Mähren und nach der Slowakei beträgt die Wortgebühr 15 Rpf. Für Presse- und Briefstelegramme nach der Slowakei beträgt die Wortgebühr nur 7,5 Rpf.

*

Geschäftsreisen in das Protektorat Böhmen und Mähren. Einreisegenehmigungen für Geschäftsreisen nach dem Protektorat Böhmen und Mähren werden von den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei ausgefertigt. Voraussetzung ist, daß eine Bescheinigung des Reichswirtschaftsministeriums über die Dringlichkeit der Geschäftsreise vorgelegt wird. Anträge auf Erteilung einer Dringlichkeitsbescheinigung können nur bearbeitet werden, wenn die zuständige Industrie- und Handelskammer den Antrag befürwortet hat. Die Anträge sind nicht beim Reichswirtschaftsministerium, sondern bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer einzureichen. Die Industrie- und Handelskammer gibt die von ihr befürworteten Anträge an das Reichswirtschaftsministerium weiter.

*

Weltpostkongreß Buenos Aires 1939. Am 1. April 1939 wurde in Buenos Aires der elfte Weltpostkongreß eröffnet. Die Deutsche Vertretung wird verschiedene Anträge auf Verbesserung und Verbilligung des Postdienstes im zwischenstaatlichen Postverkehr einbringen.

*

Zwanzig Jahre Deutscher Luftpostdienst. Am 6. Februar 1929 wurde die erste regelmäßige Deutsche Luftpostverbindung zwischen Berlin und Weimar eröffnet. Das Deutsche Luftverkehrsliniennetz hat sich von 1 515 Kilometer im Jahr 1919 auf 72 000 Kilometer im Jahr 1938 erweitert. Die Beförderungsleistung an Luftpostsendungen ist in der gleichen Zeit von 10 Tonnen auf 6 000 Tonnen gestiegen.

Bevölkerung und Wirtschaft des Protektorats Böhmen und Mähren

Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik" ergibt sich für Fläche und Bevölkerung des Protektorats Böhmen und Mähren das folgende Bild:

	Fläche in qkm	Einwohnerzahl
Böhmen	32 167	4 473 000
Mähren	16 780	2 321 000
Protektorat insgesamt	48 947	6 794 000.

Die wichtigsten Städte sind:

Prag	928 000 Einwohner
Brünn	284 000 Einwohner
Mährisch-Ostrau	128 000 Einwohner
Pilsen	117 000 Einwohner
Olmütz	69 000 Einwohner
Böhmisch-Budweis	43 000 Einwohner.

Natürliche Bevölkerungsbewegung der letzten Jahre:

	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937
	Grundzahlen							
Eheschließungen	64 956	62 292	62 028	59 623	57 579	55 529	57 356	60 311
Lebendgeborene	132 307	125 325	122 555	114 256	110 431	104 602	101 817	100 926
Gestorbene	90 472	92 396	91 664	90 172	87 174	89 875	89 174	88 842
Natürl. Zuwachs	41 835	32 929	30 891	24 084	23 257	14 727	12 643	12 084
	auf 1000 Einwohner							
Eheschließungen	9,50	9,07	8,99	8,60	8,28	7,97	8,21	8,63
Lebendgeborene	19,35	18,24	17,76	16,49	15,88	15,01	14,58	14,43
Gestorbene	13,23	13,45	13,28	13,01	12,54	12,90	12,77	12,70
Natürl. Zuwachs	6,12	4,79	4,48	3,48	3,34	2,11	1,81	1,73

Von der Gesamtbevölkerung Böhmens und Mährens entfielen auf:

Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	28 v. H.
Industrie und Gewerbe	38 v. H.
Handel und Geldwesen	8 v. H.
Verkehr	6 v. H.
Öffentlichen Dienst, freie Berufe und Militär	7 v. H.
Verschiedene Berufe	13 v. H.

Von der Gesamtfläche des Protektorats (4,9 Millionen Hektar) werden 3,2 Millionen Hektar landwirtschaftlich genutzt. Davon entfallen auf:

Ackerboden	52,2 v. H.
Wiesen	8,2 v. H.
Weideland	3,9 v. H.
Waldboden	27,3 v. H.

Anbauflächen und Ernten des Jahres 1938:

	Anbaufläche 1000 ha	Ernte 1000 dz
Getreide	1 509	32 723
davon		
Winterweizen	355	8 157
Winterroggen	495	10 165
Sommergerste	253	5 916
Hafer	366	7 675
Mais in Reinkultur	9	205
Hülsenfrüchte und Hülsenfruchtgemenge	64	896
davon		
Erbsen	7	93
Wicken	8	98
Gemenge zum Ausreifen	42	617
Handels- und Industriepflanzen	21	.
Hackfrüchte	536	.
davon		
Frühkartoffeln	16	.
Spätkartoffeln	332	.
Zuckerrüben	116	.
Futterrüben	63	.
Gemüse	11	.
Futtermittel	437	.
davon		
Klee	393	19 962
Künstliche Wiesen	6	255
Sonstiges Grünfutter	38	1 880
Ständige Wiesen	408	17 708.

Für die Industrie des Protektorats ergibt sich das folgende Bild:

	Erhebungsjahr	Absatz in 1000 Kč	Absatz i. v. H. der ehemal. Tschecho-Slowak.	Beschäftigte
Metall- und elektrotechnische Industrie	1935	5 718 223	65,5	140 905
Textilindustrie	1934	2 690 129	35,3	70 618
Industrie der Steine und Erden	1934	525 479	45,3	39 656
Bekleidungs- und Schuhindustrie	1935	1 841 523	79,2	40 577
Holzindustrie	1935	656 814	54,4	24 012
Industrie der Nahrungs-, Genußmittel u. Getränke	1935	2 234 963	65,6	28 518
Chemische Industrie	1935	1 859 570	55,8	20 248
Graphische Industrie	1936	594 900	74,0	16 218
Glasindustrie	1935	143 717	21,9	7 850
Papierindustrie	1936	210 234	20,7	3 253
Lederindustrie	1934	430 761	69,3	6 041
Industrie der Verarbeitung von Papier und Pappdeckeln	1936	196 230	52,3	5 429
Rauchwarenindustrie	1936	87 762	76,3	2 091
Drechslereien	1935	44 758	55,7	2 091
Bürstenindustrie	1934	12 520	37,5	647
Musikinstrumentenindustrie	1935	18 405	33,4	696
Spielwarenindustrie	1935	8 609	34,6	395.

Bergwerks- und Hüttenerzeugung im Jahr 1937:

Bergwerke		
Steinkohle	7 594 323	t
Braunkohle	480 047	t
Eisenerz (roh)	745 211	t
Manganerz (roh)	43 364	t
Silber-, Blei- und Zinkerze (roh)	109 360	t
Rohöl (Naphtha)	4 625	t
Erdgas	1 341 173	cbm
Hütten		
Roheisen	1 142 027	t
Rohstahl, Schweißeisen und temperierter Guß	1 553 441	t
Blei (weiches. Antimon und Zink)	4 307	t
Schwarzes Kupfer	819	t
Zementkupfer	2 180	t
Raffiniertes Kupfer	137	t
Gold (enthalten in Gold-Silberlegierungen)	7	kg
Silber (enthalten in Gold-Silberlegierungen und direkt erzeugt)	27 543	kg
Kokereien und Brikettwerke		
Steinkohlenkoks	2 123 800	t
Steinkohlenbriketts	350 320	t.

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Handelspolitische Fragen der Internationalen Handelskammer. Der Ausschuß der Internationalen Handelskammer hielt in Paris eine Tagung ab. Der Ausschuß befaßte sich mit der Vorbereitung der handelspolitischen Beratungen, die auf der Kopenhagener Zusammenkunft der Internationalen Handelskammer vom 26. Juni bis 1. Juli 1939 stattfinden sollen. An der Sitzung nahmen die Vertreter der folgenden Länder teil: Deutschland; Amerika; Australien; Belgien, Dänemark; England; Frankreich; Italien; Japan; Holland; Polen; Schweden; Schweiz.

*

Belgien. Deutsch-belgisch-luxemburgische Vereinbarung über die Behandlung von Vermögenserträgnissen zugunsten belgischer und luxemburgischer Gläubiger. Zwischen Deutschland, Belgien und Luxemburg ist eine Vereinbarung getroffen worden, durch die das bisherige Deutsch-belgische Transferabkommen geändert worden ist. Die neue Vereinbarung sieht insbesondere eine Senkung der Transfersätze vor. Bei Gewinnanteilen aus Deutschen Aktien und aus nicht in Wertpapieren verkörperten Geschäftsbeteiligungen ist ein Höchsttransfersatz von 4,5 v. H. festgesetzt worden.

*

Island. Regelung des Deutsch-isländischen Warenverkehrs im Jahr 1939. Zwischen Deutschland und Island haben Verhandlungen über die Gestaltung des Warenverkehrs im Jahr 1939 stattgefunden. Ergebnis: Erneuerung der bisherigen Vereinbarungen.

Hauptschriftleiter i. V. Dr. Fritz Koppe, Berlin-Charlottenburg 9. Für die Anzeigen: Anzeigenleiter Bruno Schreiber, Wildau Kr. Teltow
DA I. Vj. 1938 Haupt-Ausgabe 13481, Beamten-Ausgabe 10522 = 24003 Pl. 7. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35, Woyrschstr. 5
Buchdruckerei Paul Linde & Co., Berlin SO 16